



Was Studierenden zusteht



Die Sozialbroschüre der

Zweckwidmung der Studiengebühren



zur:

- **Verbesserung** des Lehrbetriebes
- **Erhöhung** der Mobilität
- **Verbesserung** der Universitären Infrastruktur



ÖH KLAGENFURT
Deine Interessenvertretung

Vorwort



Conny



Daniela



Astrid



Simone

Liebe Studentin, lieber Student!

Wir möchten dir mit dieser Broschüre wichtige Informationen zum Thema „Was Studierenden zusteht!“ zu Verfügung stellen, um dir den Studientag zu erleichtern.

Das Studieren ohne jegliche finanzielle Hilfsmittel ist leider sehr schwer geworden, wodurch uns die Idee gekommen ist, dir Förderungen in Form einer Broschüre zusammen zu stellen, damit du einen Überblick bekommst.

Fast keiner von uns kann sich mehr das Studium ohne Stipendium oder ohne Arbeit neben dem Studium leisten, daher war es uns umso wichtiger, dir die Förderungen darzustellen mit den Voraussetzungen, und aber auch den Folgen und „Nebenwirkungen“.

Allerdings weisen wir darauf hin, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeberin oder des Autorinnenteam ausgeschlossen ist.

Viel Spaß beim Lesen und viel Erfolg für die Förderungen wünschen dir,

Daniela Mandl, Astrid Diethart und
Cornelia Pucher
(Referat für Sozialpolitik)

Liebe Studentin, lieber Student!

Es gibt viele Unterstützungen für Studierende der Uni Klagenfurt. Man muss nur wissen, wie man sie bekommt. Dabei soll dir diese Broschüre behilflich sein. Auf 68 Seiten findest du auf einen Blick alle möglichen Infos zu Studienbeihilfen, Stundenzuschüssen usw. Außerdem werden Fragen zu Altersgrenzen und Fristen beantwortet.

Das Sozialreferat der ÖH Klagenfurt wird täglich mit vielen Fragen zu genannten Themen konfrontiert. Die häufigsten dieser Fragen, werden in dieser Broschüre beantwortet.

Viele Sozialbroschüren geben einen Überblick über die österreichweiten Förderungen. Die Vorliegende beinhaltet darüber hinaus Infos über jene Förderungen, die es nur an der Universität Klagenfurt gibt.

Über diverse finanzielle Unterstützungen kann man als Studentin oder Student in Zeiten von Studiengebühren, gar nicht gut genug informiert sein. Es ist einfach wichtig zu wissen „Was Studierenden zusteht“

Simone Kohlbacher
(Vorsitzende ÖH Klagenfurt)

Inhalt

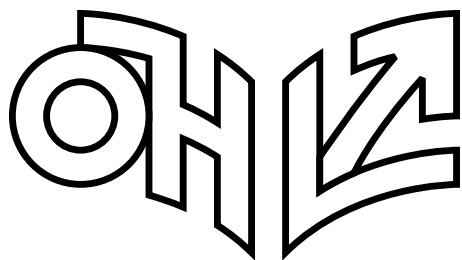
ÖH Unterstützungen

| | |
|---|---|
| Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen | 5 |
|---|---|

Studienbeihilfe

| | |
|--|----|
| Studienbeihilfe..... | 10 |
| Geltungsbereich..... | 11 |
| Antrag Voraussetzungen | 14 |
| Finanzielle Förderungswürdigkeit | 16 |
| Selbsterhalt..... | 21 |
| Berufstätigkeit | 25 |
| Günstiger Studienerfolg..... | 27 |
| Studienzeit..... | 30 |
| Studienerfolg..... | 39 |
| Ruhen - Erlöschen - Rückzahlung | 43 |
| Altersgrenzen | 46 |
| Fristen & Kostenbeitrag..... | 48 |
| Kostenbeitrag | 50 |
| Studienzuschuss..... | 51 |
| Studienabschluss-Stipendium | 53 |
| Kinderbetreuungszuschuss..... | 55 |
| Beihilfen für Auslandsstudien | 57 |
| Leistungsstipendien..... | 59 |
| Förderungsstipendien..... | 60 |
| Fahrtkostenzuschuss..... | 61 |
| Studienunterstützung..... | 63 |

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin & Verlegerin: Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67. **Redaktion:** Conny Pucher, Daniela Mandl. **Layout:** Daniel Gunzer, Gerd Kollmann. **Fotos:** Christoph Wurzer. **Grafische Konzeption:** Günther Schreibmajer.
Zulassungsnummer: 02Z031899 M, Erscheinungsort und Verlagspostamt 9020. © 2005. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Medieninhabers.



ÖH KLAGENFURT

Deine Interessenvertretung

Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen durch die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

Kinderbetreuungs-, Wohnungs-, Sozial- und Kinderfonds, Mediation, Psychotherapie

I. Allgemeiner Teil

Allgemeine Voraussetzungen

Um eine Unterstützung durch die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) zu bekommen, muss der oder die Studierende Mitglied der ÖH sein, ein ordentliches Studium betreiben und im Sinne dieser Richtlinien sozial bedürftig sein. Weiters muss der oder die Studierende einen Studienerfolg nachweisen können und darf keine ausreichende Unterstützung von einer anderen Stelle erhalten.

Soziale Bedürftigkeit

Soziale Bedürftigkeit liegt dann vor, wenn der oder die Studierende nicht bei den Eltern wohnt und wenn die monatlichen Ausgaben die monatlichen Einnahmen übersteigen. Als Einkünfte gelten alle Einnahmen der/des Antragstellerin/s wie z.B.:

- Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten der Antragstellerin/s und dessen/deren Partner



- Arbeitslosengeld
- Karenzurlaubsgeld
- Pensionen
- Renten
- Unterstützungen durch Bund, Land und Gemeinden
- Unterstützungen durch andere Organisationen (Beihilfen, Unterhaltszahlungen etc.)

Partner/In sowie 192 Euro für jedes Kind welches im selben Haushalt lebt

- In Einzelfällen auch plötzliche einmalige Ausgaben

Insgesamt dürfen die auf diese Weise errechneten Ausgaben monatlich nicht mehr als 560 Euro für den/die Antragssteller/in und 404 Euro für den Partner oder die Partnerin überschreiten. Für ein jedes im Haushalt lebendes Kind erhöht sich dieser Betrag um 250 Euro.

In Abzug gebracht werden können jedoch folgende Ausgaben:

- Wohnkosten: höchstens 276 Euro und im Falle eines gemeinsamen Haushaltes und im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder erhöht sich der Betrag um 77 Euro
- Notwendige Aufwendungen im Studium: höchstens 150 Euro
- Telefon, Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie Haushaltsversicherung: monatlich max. 61 Euro
- Kinderbetreuung: monatlich max. 205 Euro
- Krankenversicherung: monatlich max. 41 Euro
- Fahrtkosten: günstigster Studententarif
- Lebenserhaltungskosten: monatlich max. 269 Euro für Antragssteller/In, 192 Euro

Studienerfolg

Ein adäquater Studienerfolg liegt dann vor, wenn der oder die Studierende zumindest eine Teilprüfung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums oder Prüfungen im Ausmaß von acht Semesterstunden aus den beiden letzten Semestern abgelegt hat. Für Studierende mit Kind ist eine Studienleistung von mindestens vier Semesterstunden ausreichend. Wenn der Studienerfolg aufgrund universitätsbedingter Verzögerungen, Berufstätigkeit (mehr als eine Halbbeschäftigung), Kindererziehungszeiten oder andere unabwendbare Gründe nicht möglich ist, so können diese Gründe berücksichtigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass vor bzw. nach dieser Behinderung der Studienerfolg in ausreichendem Ausmaß vorliegt. Zur Vorbereitung eines ordentlichen Studiums (z.B. Studienberechtigungsprüfung oder Sprachkurs) können auch außerordentliche Studierende im zweiten Semester eine Unterstützung erhalten, wenn sie im ersten Semester Prüfungen im Ausmaß von acht Semesterwochenstunden vorlegen.

Ansuchen

Ansuchen können von den Studierenden bei allen Sozialreferaten der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften gestellt werden und sind unverzüglich an das Sozialreferat der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft weiterzuleiten. Dem Ansuchen, das den Namen, die Anschrift und die Matrikelnummer der/des Studierenden zu enthalten hat, ist beizulegen:

- a.) Kopie eines Personaldokumentes mit Lichtbild,
- b.) Einkommensbestätigungen beider Partner/innen bei gemeinsamen Haushalt,
- c.) Bestätigungen über Unterstützungsleistungen von anderen Stellen oder Personen,
- d.) Bestätigungen über den Bezug von Unterhaltsleistungen,
- e.) Falls ein Konto vorhanden, fortlaufende Kontoauszüge der letzten drei Monate,
- f.) Bestätigungen über entstandene Aufwendungen für Wohnen, Grundgebühren für Telefon und Rundfunk, für Haushaltsversicherung, Krankenversicherung und für notwendige Fahrten am und zum Studienort,
- g.) Meldezettel aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder,
- h.) Fortsetzungsbestätigung sowie ein Studienbuchblatt für das laufende Semester und eine Studienerfolgsbestätigung.

Die Bewerberin/der Bewerber bestätigt am Antragsformular, im entsprechenden Studienjahr keine andere Unterstützung aus den Sozialfonds der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft mit Ausnahme vom Kinderbetreuungsfonds erhalten zu haben.

Verfahren

- Die Ansuchen werden automationsunterstützt bearbeitet und die Antragsstellerin/der Antragssteller wird schriftlich über die Entscheidung verständigt.
- Bei einem Ersuch über Wiederbearbeitung der abgelehnten Anträge werden in einem Gremium (Sozialreferent/In, Fondsbetreuerin und einem Mitglied des Sozialausschusses) entschieden.
- Durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzeswidrige Art erlangte Unterstützung ist zurückzuzahlen
- Die Verantwortung für die richtlinienkonforme Bearbeitung eines Antrages obliegt den Sozialreferentinnen oder Sozialreferenten.
- Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur trägt ein Drittel der zuerkannten Unterstützungen.

Höhe der Unterstützung

- Die Höhe der im Studienjahr gewährten Unterstützung darf die Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den Einnahmen nicht übersteigen.
- Pro Studienjahr darf mit Ausnahme der Unterstützung aus dem Kinderbetreuungsfonds nur eine Unterstützung gewährt werden.

II. Besonderer Teil

Kinderbetreuungsfonds

Nur Studierende welche zur Pflege und Erziehung eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, können Unterstützung aus diesem Fonds erhalten. Auch dieses Ansuchen muss unbedingt den Namen, die Anschrift und die Matrikelnummer der/des Studierenden enthalten. Weiters sollten folgende Unterlagen beigelegt werden:

- a.) Geburtsurkunde des Kindes.
- b.) Eine Bestätigung der Kinderbetreuungseinrichtung über den Besuch bzw. die Betreuung des Kindes.
- c.) Eine Bestätigung über die tatsächlich geleisteten monatlichen Kosten für die Kinderbetreuung

Die Höhe richtet sich nach dem Ausmaß der sozialen Bedürftigkeit und der Höhe der Kosten für die Kinderbetreuung. Bei der Ermittlung der Höhe der Kosten für die Kinderbetreuung ist von einem Jahresdurchschnitt auszugehen. Die Unterstützung beträgt höchstens 1200 Euro.

Wohnfonds

Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung ist das Vorhandensein eines eigenen Haushaltes sowie ein seit mindestens drei Monaten bestehendes Mietverhältnis. Die Wohnungsgröße und der Wohnungspreis müssen den studentischen Wohnverhältnissen ent-

sprechen. Pro Person beträgt der Richtwert ca. 20m² für ein Zimmer ohne Nebenräume. Die Unterstützung beträgt höchstens 1000 Euro im Studienjahr. Die Unterstützung für behinderte Studierende oder Studierende mit Kind beträgt 1200 Euro.

Sozialfonds

Beim Vorliegen eines Härtefalls kann eine Förderung gewährt werden. Ein Härtefall liegt dann vor, wenn ein/e Studierende/r ohne eigenes Verschulden in eine soziale Notlage geraten ist. Diese Unterstützung beträgt höchstens 1200 Euro im Studienjahr.

Kinderfonds

Zur Unterstützung von Studierenden, denen unerwartet einmalige Ausgaben für die Versorgung eines Kindes oder andere zwingend erforderliche finanzielle Mehrbelastung mit Ausnahme der Kinderbetreuungskosten entstehen kann ebenfalls eine Förderung gewährt werden. Diese Hilfeleistung kann pro Kind nur einmal bewilligt werden und beträgt höchstens 1200 Euro im Studienjahr.

Mediation

Zur Unterstützung von Studierenden, die trotz eines gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegenüber ihren Eltern diesen nicht im erforderlichen Ausmaß erhalten, kann die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eine Förderung für eine Mediation zwischen den Eltern und den Studierenden gewähren. Die

Unterstützung erfolgt in der Übernahme der Kosten der Mediatorin oder des Mediators für die ersten drei Mediationsstunden und beträgt höchstens 437 Euro.

Psychotherapie

Studierende welche sozial bedürftig sind und eine psychotherapeutische Behandlung in Anspruch nehmen, können eine Unterstützung erhalten. Die Unterstützung setzt voraus, dass das Studium wegen einer schweren psychischen Beeinträchtigung vorübergehend nicht oder nur stark beeinträchtigt fortgeführt werden kann und die Behandlung höchstens 40 Therapieeinheiten erfordert. Dies ist durch ein Gutachten nachzuweisen und der/die Studierende hat auch nachzuweisen, dass die zuständige Krankenkasse die Behandlung anerkennt und einen Teil der Kosten übernimmt. Vor einer Zusage über die Unterstützung sind die Studierenden

auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer kostenlosen Psychotherapie durch die Psychologischen Beratungsstellen für Studierende hinzuweisen. Die tatsächlich entstandenen Psychotherapiekosten sind bei der Berechnung der Ausgaben gemäß Z 2 zu berücksichtigen. Die Unterstützung beträgt höchstens 20 Euro je Therapieeinheit und insgesamt höchstens 800 Euro.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden mit GZ 54.201/33. VII/13b/2003 der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 30. Jänner 2004 genehmigt und treten mit 1. März 2004 in Kraft.

Die mit GZ 54.140/5-VII/D/4b/2002 genehmigten Richtlinien treten mit 28. Februar 2004 außer Kraft.

Studienbeihilfe

Geltungsbereich
Antrag
Voraussetzungen
Finanzielle Förderungswürdigkeit
Selbsterhalt
Berufstätigkeit
Günstiger Studienerfolg
Studienzeit
Studienerfolg
Ruhen / Erlöschen / Rückzahlung
Altersgrenzen

Fristen
Kostenbeitrag
Studienzuschuss
Studienabschluss-Stipendium
Kinderbetreuungszuschuss
Beihilfen für Auslandsstudien
Leistungsstipendien
Förderungsstipendien
Fahrtkostenzuschuss
Studienunterstützung



§§

Geltungsbereich

Welche Studienförderungsmaßnahmen gibt es?

Wer hat Anspruch auf Studienbeihilfe?

Besteht ein Rechtsanspruch auf Studienförderung?

Gibt es für Ausländerinnen und Ausländer Studienbeihilfe?

Welche Studienförderungsmaßnahmen gibt es?

Besteht ein Rechtsanspruch auf Studienförderung?

- Studienbeihilfe
- Versicherungskostenbeitrag
- Studienzuschuss
- Beihilfe für Auslandsstudien
- Fahrtkostenzuschuss
- Studienabschluss – Stipendium
- Kinderbetreuungskostenzuschuss
- Reisekostenzuschuss
- Sprachstipendium
- Leistungsstipendium
- Förderungsstipendium
- Studienunterstützung

Ja,

- Studienbeihilfe
- Versicherungskostenbeitrag
- Studienzuschuss
- Beihilfe für Auslandsstudium

Aber natürlich nur, wenn alle Voraussetzungen erfüllt werden.



Wer hat Anspruch auf Studienbeihilfe?

Österreichische StaatsbürgerInnen und gleichgestellte AusländerInnen oder Staatenlose an folgenden Anstalten:

1. Universitäten
2. Universitäten der Künste, Akademie der bildenden Künste in Wien
3. Theologische Lehranstalten
4. Pädagogische Akademien, Berufspädagogische Akademien, Akademien für Sozialarbeit
5. Religionspädagogische Aktivitäten
6. Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademien
7. Konservatorien
8. medizinisch – technische Akademien, Hebammenakademien
9. Fachhochschulen
10. gleichgestellte Privatuniversitäten (BMBWK-VO)
11. In Südtirol gelegene Fachhochschulen und Universitäten (BMBWK-VO)

Die Anspruchsberechtigung von Personen, die sich auf die Stipendienberechtigungsprüfung vorbereiten, ist in einer Verordnung geregelt. (Gilt ausschließlich für InländerInnen)

Für welche Hauptstudiengänge an Konservatorien ordentliche Studierende einen Anspruch auf Studienförderungsmaßnahmen haben, ist durch Verordnung zu bestimmen.

Gibt es für Ausländerinnen und Ausländer Studienbeihilfe?

Gleichgestellte Ausländerinnen und Ausländer

und Staatenlose haben Anspruch auf Studienförderungsmaßnahmen.

1. EWR – BürgerInnen sind österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt, soweit es sich aus dem EWR – Vertrag ergibt.

Die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates des EWR allein vermittelt für Studierende in Österreich noch keinen Anspruch auf Studienbeihilfe.

Wenn die Eltern in Österreich berufstätig sind, haben die Kinder Anspruch auf Studienförderungsmaßnahmen sofern sie in Österreich leben und studieren.

(Nachweise: Meldezettel, österreichischer Einkommensnachweis der Eltern bzw. Anmeldebestätigung bei der Sozialversicherung)

ArbeitnehmerInnen mit einer EWR – Staatsbürgerschaft, müssen vor Aufnahme des Studiums in Österreich berufstätig gewesen sein.

Das Studium muss eine Weiterbildungsmaßnahme nach Beendigung der Berufstätigkeit sein, außer die Berufstätigkeit wurde nicht freiwillig aufgegeben.

Sie dürfen nicht zu Studienzwecken nach Österreich gekommen sein, sondern um zu arbeiten.

EWR – Staaten sind:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Geltungsbereich

2. AusländerInnen (außerhalb des EWR) und Staatenlose sind österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt, wenn sie die folgenden Kriterien vor Aufnahme des Studiums erfüllen:

Gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch 5 Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und

In Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihres Lebensinteresses hatten.

3. Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt.

(Nachweis: Bescheid)

AusländerInnen und Staatenlose, die nicht unter diese drei Punkte fallen, haben keinen Anspruch auf Studienförderungsmaßnahmen.

Bekommt man zur Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung eine Beihilfe?

Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung zugelassen wurden, werden ordentlichen Hörern gleichgestellt. Diese Regelung gilt nur für österreichische StaatsbürgerInnen und ist auf die Gewährung von Studienbeihilfe beschränkt. Die Gewährung sonstiger Fördermaßnahmen ist nicht vorgesehen.

Es gelten folgende Sonderregelungen:

- Die Geltungsdauer erfolgt lediglich zur erstmaligen Erlangung der Studienberechtigungsprüfung. Eine 2. Studienberechtigungsprüfung kann nicht gefördert werden.

- Das erste Semester der Gleichstellung ist das Semester der Zulassung oder das Folgesemester – die Wahl steht der / dem Studierenden frei
- Die Anspruchsdauer beträgt ein Semester, sofern nicht mehr als zwei Prüfungen zu absolvieren sind
- Sonst höchstens zwei Semester
- Ein günstiger Studienerfolg als Voraussetzung für einen allfälligen weiteren Anspruch liegt vor, wenn die Studienberechtigungsprüfung erfolgreich abgelegt wurde
- Zum Ausschluss der Rückzahlungsverpflichtung (Mindeststudienerfolg) sind innerhalb der Antragsfrist des Semesters nach Ablauf der Gleichstellung Nachweise über die erfolgreiche Ablegung wenigstens der Hälfte der zu absolvierenden Prüfungsfächer vorzulegen
- Der Anspruch aus Studienbeihilfe erlischt mit Ende der Gleichstellung
- Wird jedoch in dem auf die Ablegung der Studienberechtigungsprüfung folgender Semester kein ordentliches Studium aufgenommen, erlischt der Anspruch auf Studienbeihilfe bereits mit Ende des Monats, in dem das letzte Prüfungsfach absolviert wurde
- Zur Antragstellung ist zusätzlich zu den üblichen Unterlagen der Bescheid über die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung vorzulegen.
- Es müssen natürlich auch alle Voraussetzungen für die Studienbeihilfe erfüllt sein.



Antrag | Voraussetzungen

Wie wird die Studienbeihilfe beantragt?

Wie werden Änderungen geltend gemacht?

Was ist der so genannte „Systemantrag“?

Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt werden?

Wie wird die Studienbeihilfe beantragt?

Für Anträge auf Gewährung von Studienbeihilfe sind die dafür vorgesehenen Formblätter, die bei der Stipendienstelle aufliegen und auch von der Homepage der Studienbeihilfenbehörde herunter geladen werden können, zu verwenden.

Anträge können entweder persönlich während der Parteienverkehrszeiten oder per Post eingebracht werden. Auch die Voraussetzungen für eine online - Antragstellung sind gegeben.

Anträge innerhalb der Antragsfrist wirken auf den Semesterbeginn zurück, außerhalb der Antragsfrist wirken sie ab dem Folgemonat.

Was ist der so genannte „Systemantrag“?

Anträge auf Studienbeihilfe gelten für die wiederholte Zuerkennung von Studienbeihilfe während des gesamten weiteren Studiums so lange, bis es zu einer Unterbrechung des Anspruches kommt. Im Idealfall (günstiger Studienerfolg, keine Überschreitung der Anspruchsdauer, finanzielle Förderwürdigkeit) können Studierende daher am dem Studienjahr 2004 / 05 mit einem einzigen persönlichen Antrag Studienbeihilfe bis zum Studienabschluss beziehen!

Es wird zwar nach wie vor die Studienbeihilfe immer nur für zwei Semester zuerkannt,

Antrag | Voraussetzungen

der jeweils folgende Studienbeihilfenbescheid wird aber automatisch – ohne Zutun der / des Studierenden – auf Grund von Datenträgerabfragen zum Stichtag 1. Oktober bzw. 1. März erlassen.

Erst wenn es zu einer Unterbrechung des Anspruches gekommen ist, ist eine neuerliche persönliche Antragstellung erforderlich, um wieder Beihilfe beziehen zu können.

Wie werden Änderungen geltend gemacht?

Maßgebliche Änderungen während des laufenden Studienbeihilfebezuges können mit einem Abänderungsantrag geltend gemacht werden. Dieser wirkt auf den Semesterbeginn zurück, wenn er innerhalb der Antragsfrist gestellt wird, ansonsten ab dem Folgemonat, und kann sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Verminderung der Beihilfe führen.

Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt werden?

Finanzielle Förderungswürdigkeit
Gemessen am Einkommen von

- Eltern
- StudentIn
- Ehepartner

Kein Studienabschluss oder Abschluss einer anderen gleichwertigen Ausbildung

Ausnahme:

Doktoratstudium nach einem

- Diplomstudiums oder
- Bakkalaureatsstudium und Magisterstudium oder
- Fachhochschul-Studiengang
- Magisterstudium nach einem Bakkalaureatsstudium
- Kurzstudium, wenn dieses zur Gänze eingerechnet werden kann

Günstiger Studienerfolg

- Wechsel (nicht zu oft und nicht zu spät!!)
- Erfolg aus Vorstudium
- Dauer (Einhaltung der Anspruchsdauer)
- Spezieller Erfolg

Dauer des 1. Abschnittes
(2x + 1) – Nachsicht möglich
Altersgrenze



Finanzielle Förderungswürdigkeit

Wie wird finanzielle Förderungswürdigkeit festgestellt?

Wie wird die Studienbeihilfe errechnet?

Wie wird die Bemessungsgrundlage errechnet?

Was ist Einkommen im Sinne des Studienförderungsgesetzes?

Wie hoch sind die Absetzbeträge?

Wie hoch sind die Freibeträge?

Aus welchem Kalenderjahr muss das Ein-

kommen der Eltern und des Ehegatten nachgewiesen werden?

Unter welchen Umständen kann das Einkommen des letztvergangenen Kalenderjahres herangezogen werden?

Unter welchen Umständen kann das Einkommen des laufenden Kalenderjahres berücksichtigt werden?

Wie hoch sind die Absetzbeträge?

Wie hoch sind die Freibeträge?

Wie wird finanzielle Förderungswürdigkeit festgestellt?

Maßgebend für die finanzielle Förderungswürdigkeit sind:

- Einkommen
- Familienstand
- Familiengröße

Der / die Studierenden
Ihrer / seiner Eltern und
Ihres / seines Ehegatten

Wie wird die Studienbeihilfe errechnet?

Jährliche Höchststudienbeihilfe

- zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern
 - zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten
 - zumutbare Eigenleistung der/des Studierenden
 - Jahresbetrag der Familienbeihilfe (für ein erstes Kind)
 - Jahresbetrag des Kinderabsetzbetrages
- Studienbeihilfe

Finanzielle Förderungswürdigkeit

Falls für denselben Zeitraum eine Beihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz gebührt oder die/der Studierende Unterhaltsleistung ihres geschiedenen Ehegatten/seiner geschiedenen Ehegattin erhält, sind diese Beträge auf die Studienbeihilfe anzurechnen.

= anzuweisende Studienbeihilfe

Beiträge unter monatlich 15,- Euro werden nicht angewiesen.

Die Höchststudienbeihilfe beträgt:

Allgemein:

Euro 5.088,- / Jahr (Euro 424,- / Monat)

Für Vollwaisen, behinderte Studierende, Studierende mit Kind, auswärtige Studierende und Selbsterhalter:

Euro 7.272,- / Jahr (Euro 606,- / Monat)

Für Studierende mit Kind gibt es einen Zuschlag von Euro 60,- monatlich, für Studierende mit bestimmten Behinderungen einen Zuschlag von Euro 160,- bzw. Euro 420,- pro Monat.

Wie wird die Bemessungsgrundlage errechnet?

Einkommen
- Absetzbeträge
- Freibeträge
= Bemessungsgrundlage

Es gibt:

- Bemessungsgrundlage StudentIn
- Bemessungsgrundlage Eltern

Falls die Eltern getrennt sind:

- Bemessungsgrundlage Mutter
- Bemessungsgrundlage Vater

Bemessungsgrundlage Ehepartner

Die Bemessungsgrundlage ist die Berechnungsbasis für die:

- zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern
- zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten
- zumutbare Eigenleistung der Studierenden / des Studierenden

Was ist Einkommen im Sinne des Studienförderungsgesetzes?

Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz

- Einkünfte aus Land – und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte
- Hinzurechnungen nach StudFG
- Pauschalierungsausgleich nach StudFG

Wie hoch sind die Absetzbeträge?

Die Höhe des Absetzbetrages beträgt für unterhaltsberechtigten Personen

Bis zum 6. Lebensjahr
Euro 2.762,-

Finanzielle Förderungswürdigkeit

Ab dem 6. bis zum 14. Lebensjahr
Euro 3.707,-

Ab dem 14. bis zum 18. Lebensjahr
Euro 4.216,-

Für Personen ab dem 18. Lebensjahr gibt es einen Absetzbetrag dann, wenn sie

- „Angehörige“ im Sinne des ASVG ist, oder
- begünstigt selbstversichert in der Krankenversicherung ist, oder
- Studienbeihilfe bezieht.

Die Höhe des Absetzbetrags beträgt diesfalls Euro 5.088,-.

Wenn es sich um auswärtige Studierende handelt: Euro 7.272,-

Für jedes erheblich behinderte Kind erhöht sich der Absetzbetrag um weitere Euro 1.890,-

Höhe des Absetzbetrages für den zweiten Elternteil Euro 5.088,-

Wie hoch sind die Freibeträge?

Bei den Eltern sowie beim Ehegatten der Studierenden / des Studierenden

Bei Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Euro 1.454,-

Wenn nur ein Elternteil Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezieht Euro 2.035,-

Bei Studierenden, den Eltern sowie beim Ehegatten der Studierenden/des Studierenden:

Sofern ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und steuerfreien Bezügen vorliegen, jeweils weitere Euro 1.381,-

Aus welchem Kalenderjahr muss das Einkommen der Eltern und des Ehegatten nachgewiesen werden?

Aus dem Beginn des Studienjahres vorangegangenen Kalenderjahr.

Beispiel

Antrag im SS 2005 – Einkommen aus dem Kalenderjahr 2003 muss nachgewiesen werden.

Bei Veranlagung zur Einkommensteuer der Einkommensteuerbescheid über das zuletzt veranlagte, spätestens jedoch über jenes Kalenderjahr, das dem Beginn des laufenden Studienjahres vorangegangen ist;

(Arbeitnehmerveranlagungsbescheide, die älter als drei Jahre sind, sind aber nicht mehr zu berücksichtigen, wenn im gem. § 11 Abs. 1 StudFG maßgeblichen Kalenderjahr ausschließlich nichtselbständige Einkünfte erzielt wurden.)

Ausnahmen:

- laufendes Kalenderjahr (Schätzung) - § 12/1
- letztvergangenes Kalenderjahr (auf Antrag) - §12/4
- fiktives Jahr - §12/2

Finanzielle Förderungswürdigkeit

Beachte:

Für den Einkommensnachweis können somit bis zu vier Kalenderjahre in Frage kommen.

Beispiel

Bei Antragstellung im April 2005 können folgende Kalenderjahre für den Einkommensnachweis relevant sein:

1. 2003 – im Regelfall (gem. § 11),
2. 2004 – auf Antrag bei entsprechenden Nachweisen (gem. 12/4)
3. 2005 – wenn die Voraussetzungen für eine Schätzung gegeben sind (gem. § 12/1 od. 2) oder
4. das Veranlagungsjahr auf Grund des letztvergangenen EStB.

Unter welchen Umständen kann das Einkommen des letztvergangenen Kalenderjahres herangezogen werden?

- kann nur dann relevant werden, wenn das letztvergangene Kalenderjahr nicht ident ist mit dem laufenden Studienjahr vorangegangenen Kalenderjahr (also bei Anträgen im Sommersemester)
- nur auf Antrag der Studierenden / des Studierenden
- bei vollständigem Nachweis des Jahreseinkommens durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen

Unter welchen Umständen kann das Einkommen des laufenden Kalenderjahres berücksichtigt werden?

Das Einkommen aus dem Kalenderjahr der Antragstellung ist zu schätzen (Einkommenschätzung dies bedeutet, dass das Einkommen von 1.1. bis zum Zeitpunkt der Antragstellung belegt werden muss und das Einkommen vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres hochgerechnet wird.), wenn

1. eine Verminderung des Einkommens (mindestens 10%) eingetreten ist (im Vergleich zu dem gem. § 11 maßgeblichen Einkommen)
2. diese Verminderung voraussichtlich mindestens ein Jahr dauert

nicht geschätzt werden kann, wenn die Verminderung auf folgende Gründe zurückzuführen ist:

- § 67 EStG (Abfertigungen, Jubiläumsgelder, sonstige einmalige Bezüge ...)
- § 68 EStG (Zulagen, Zuschläge, Überstunden)
- saisonal bedingte Einkommensschwankungen

Welche Sonderregelung gibt es im Todesfall eines Elternteiles?

Das Einkommen der Verstorbenen / des Verstorbenen wird nicht mehr berücksichtigt. Die Folgeeinkommen (die Pensionen) werden auf ein Kalenderjahr hochgerechnet.

Es werden somit die Witwer- / Witwenpension und die Waisenpension berücksichtigt. Die monatliche Pension lautet Pensionsbescheid x 14 ergibt das Jahrespensionseinkommen der jeweiligen Person.

Finanzielle Förderungswürdigkeit

Wie macht man einen Sonderfall der Einkommensbewertung geltend?

Normalerweise wird die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit aufgrund des Einkommens aus dem laufenden Studienjahr vorangegangenen Kalenderjahr oder bei Veranlagung zur Einkommensteuer über das zuletzt veranlagte Kalenderjahr durchgeführt.

Ist aber das Einkommen des laufenden Jahres wesentlich niedriger in dem nach obigem Absatz maßgeblichen Jahr oder aber es ist beim Antragsteller ab Studienbeginn (Beginn des Bezuges von Studienbeihilfe) eine wesentliche Änderung seiner Einkommenssituation eingetreten, können Sonderfälle des Einkommensbewertung vorliegen.

Um zu prüfen, ob die Möglichkeit einer Schätzung (§ 12/1) in Frage kommt, sind einige Schritte einzuhalten:

1. Vorlage des Einkommensunterlagen aus dem maßgeblichen und aus dem laufenden Jahr bis zum Zeitpunkt der Antragstellung mit einer Aufstellung der zu erwartenden Einkünfte und dem Erklärungen der Antragstellers
2. überprüfen, ob die Verminderung mindestens ein Jahr dauert
3. überprüfen, ob ein Ausschlussgrund für eine Schätzung vorliegt
4. Berechnung aufgrund des Einkommens des maßgeblichen Kalenderjahres
5. Berechnung aufgrund des Einkommens des laufenden Kalenderjahres



Ich will ...
alle Infos auf einen Klick!

Wir arbeiten hart dran, dich online zu informieren.
Auf unserer Website findest du alle Infos rund ums Studium



OH KLAGENFURT
www.oh-klagenfurt.at



Selbsterhalt

Was ist der „Selbsterhalter“?
Wann müssen diese Kriterien gegeben sein?
Welche Auswirkungen hat es „Selbsterhalter“ zu sein?
Wie lange muss man sich selbst erhalten haben?
Was versteht man unter dem Zeitpunkt der ersten Zuerkennung?

Wie hoch muss das Einkommen sein?
Welche Belege braucht man zum Nachweis des Selbsterhalters?
Muss man den Selbsterhalter jährlich nachweisen?
Bekommt man das Höchststipendium wenn, man sich selbsterhalten hat?

Wer ist „Selbsterhalter“?

Ein „Selbsterhalter“ im Sinne des Studienförderungsgesetzes muss folgende Bedingungen erfüllen:

Er / sie muss sich durch vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben. Dies trifft nur dann zu,

- wenn in dieser Zeit die wirtschaftliche Unabhängigkeit gegeben ist; d. h. die Eltern bzw. der Ehepartner dürfen keinen wesentlichen Beitrag zum Unterhalt geleistet haben wie z. B. Unterhaltsbeiträge, Naturalien, kostenlose Wohnung, und
- es müssen Einkünfte im Sinne des Studienförderungsgesetzes von jährlich mindestens Euro 7.272,- bezogen worden sein.



Wann müssen diese Kriterien gegeben sein?

Die vier Jahre mit eigenen Einkünften müssen vor dem erstmaligen Bezug einer Studienbeihilfe liegen.

Der erstmalige Bezug erfolgt am ersten Tag des Monats, für den – unter Berücksichtigung eines allfälligen Ruhens – erstmals Studienbeihilfe ausbezahlt wird.

Durch die gänzliche Rückzahlung der bereits früher als Nicht-Selbsterhalter bezogenen Studienbeihilfe befindet man sich wieder im Status „vor der ersten Zuerkennung“, sodass fehlende Selbsterhalterzeiten auch nachträglich erworben werden können.

Welche Auswirkungen hat es, „Selbsterhalter“ zu sein?

- die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich Euro 606,-
- diese Studierenden haben keine Verminderung der höchstmöglichen Studienbeihilfe aufgrund des Einkommens der Eltern (§ 30/3).
- Das Einkommen der Eltern muss nicht nachgewiesen werden.
- Die Eltern müssen keine Erklärungen unterfertigen
- Erhöhung der Altersgrenze bis max. 35 Jahren möglich

Abgesehen von diesen Punkten gibt es keine Sonderregelung für Studierende, die sich selbst erhalten haben.

Welche Zeiten zählen zum Selbsterhalt?

Alle Zeiten in denen man sich:

- durch eigene Einkünfte im Sinne des Studienförderungsgesetzes zur Gänze selbst erhalten hat, wenn das jährliche Einkommen während dieser Zeit wenigstens die Höhe des jährlichen Höchststudienbeihilfe erreicht.
- Einkommen im Sinne des StudFG ist das Einkommen gemäß §2 Einkommensteuergesetz 1988, zuzüglich der Hinzurechnungen gemäß der §§ 9 und 10 StudFG.
- Aber nur solche Zeiten, die vor dem erstmaligen Bezug einer Studienbeihilfe liegen

Falls das Einkommen hoch genug war, werden somit beispielsweise berücksichtigt:

- Berufstätigkeit
- Arbeitslosenzeit mit Arbeitslosengeldbezug
- Karenzzeit nach Mutterschutz
- Zeiten der besonderen Schulbeihilfe

Unabhängig von der Einkommenshöhe werden berücksichtigt:

Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes

Wie lange muss man sich selbst erhalten haben?

Mindestens vier Jahre. Diese vier Jahre oder 48 Monate müssen aber nicht durchgehend sein. Es kann auch eine Unterbrechung vorliegen. Es müssen nicht die unmittelbar letzten vier Jahre sein

Selbsterhalt

Was versteht man unter dem Zeitpunkt der ersten Zuerkennung?

Der Zeitpunkt der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe, bis zu welchem die Zeiten des Selbsterhaltes vorliegen müssen, ist der erste Tag des Monats, für den Studienbeihilfe – unter Berücksichtigung eines allfälligen Ruhens – erstmals ausbezahlt wird.

Beispiel:

Jemand möchte ab dem WS 2004 / 05 ein Selbsterhalterstipendium beziehen; die vier Jahre Selbsterhalt erreicht er aber nur, wenn bis einschließlich Oktober 2004 weiterhin berufstätig ist.

In diesem Fall kann die Betroffene / der Betroffene ihre / seine Berufstätigkeit mit Ende Oktober 2004 aufgeben und danach noch innerhalb der Antragsfrist für das WS 2004 / 05 Studienbeihilfe ab November 2004 beantragen.

Das heißt, der Zeitpunkt der ersten Zuerkennung ist diesfalls der 1. November 2004; der Erwerb der vier Jahre Selbsterhalt bis Ende Oktober 2004 reicht aus, damit die Bereffende / der Bereffende ab November 2004 ein Selbsterhalterstipendium beziehen kann.

Wie hoch muss das Einkommen sein?

Das Jahreseinkommen muss mindestens Euro 7.272,- betragen.

Eine Monatsbetrachtung im Jahr der Aufnahme der Berufstätigkeit, im Jahr des Studienbeginns und bei Präsenz- oder Zivildienstzeiten möglich.

Unabhängig vom Einkommen kann nur die Zeit des Präsenz- oder Zivildienstes berücksichtigt werden.

Bei nichtselbständigen Einkünften bedeutet Jahreseinkommen einfach gesagt:

Bruttoeinkommen
 - Sozialversicherungsbeitrag
 - Werbungs- und Sonder
ausgabenpauschale
 Jahreseinkommen

Welche Belege braucht man zum Nachweis des Selbsterhalters?

Dauer:

Ausdruck über Versicherungszeiten vom Versicherungsträger, Ausdruck vom Arbeitsamt über Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges, Dienstzeugnisse, ...

Einkommen:

Jahresausgleichbescheide, Arbeitnehmerveranlagungsbescheide, Jahreslohnzettel, Ausdrucke Arbeitsamt, ...

Muss man den Selbsterhalt jährlich nachweisen?

Nein. Bei den Zeiten des Selbsterhaltes sind Änderungen nicht mehr möglich, da diese Kriterien vor dem erstmaligen Bezug einer Studienbeihilfe vorliegen müssen.

Bekommt man das Höchststipendium, wenn man sich selbst erhalten hat?

Nicht automatisch – tatsächlich jedoch häufig
Es müssen aber alle Voraussetzungen gegeben sein.

Kürzungen sind denkbar:


- Einkommen StudentIn
- Einkommen EhepartnerIn
- Jahresbetrag der Familienbeihilfe
- Jahresbetrag des Kinderabsetzbetrages
- Unterhaltsleistung des geschiedenen Ehepartners
- Schülerhilfe

Die da



gilt hier: Uniwirt, Uni-Pizzeria, Chinesischer Garten, Panta Rhei, IQ, Mensa

Die OHZ-MenüCard bekommst du im OH-ServiceCenter.



Jobs

Berufstätigkeit

Können Studierende neben dem Bezug einer Studienbeihilfe berufstätig sein?

Was bedeutet der Begriff „Jahresdurchrechnung“?

Wie wirkt sich das Einkommen der / des Studierenden auf die Studienbeihilfe aus?

Aus welchem Jahr und wie muss das Einkommen der Antragstellerin / des Antragstellers nachgewiesen werden?

Wann tritt eine Ruhe der Beihilfe wegen Berufstätigkeit ein?

Können Studierende neben dem Bezug einer Studienbeihilfe berufstätig sein?

Was bedeutet der Begriff „Jahresdurchrechnung“?

Ja,

- zu einer Kürzung der Beihilfe kommt es aber, wenn in den Monaten des Studienbeihilfenbezuges pro Jahr mehr als Euro 7.195,- (bei ausschließlich nichtselbständigen Einkünften) bzw. Euro 5.814,- (wenn auch selbständige Einkünfte erzielt werden) dazuverdient werden.
- außerdem ruht die Beihilfe in den Monaten, in denen man wegen einer Vollbeschäftigung „überwiegend am Studienfortgang behindert“ ist. (Die Vermutung der überwiegenden Behinderung ist durch einen Nachweis über einen guten Studienfortgang während des Zeitraumes der Vollbeschäftigung widerlegbar.)

Seit dem Studienjahr 2001/02 kommt es nicht mehr darauf an, in welchen Monaten das Einkommen bezogen wird. Das heißt, eine Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze in einzelnen Monaten schadet im Gegensatz zur bis dahin geltenden Regelung nicht mehr. Außerdem fällt die Begünstigung von Ferialeinkünften weg. Vielmehr wird das gesamte während des Bezugszeitraumes (zwei Semester) parallel zum Bezug einer Studienbeihilfe erwirtschaftete Einkommen zusammengezählt und bei der Berechnung der zumutbaren Eigenleistung der Studierenden/des Studierenden zugrunde gelegt.

Wie wirkt sich das Einkommen der / des Studierenden auf die Studienbeihilfe aus?

- Das anlässlich der Antragstellung für den Bezugszeitraum erklärte Einkommen wird bei der Berechnung der Studienbeihilfe herangezogen. Wird ein Einkommen höher als die erlaubten Zuverdienstgrenzen (Euro 7.195,- bzw. Euro 5.814,-) erklärt, kürzt sich die mögliche Höchststudienbeihilfe um den diese Grenze übersteigenden Betrag.
- Nach Vorliegen der Einkommensdaten für das vergangene Kalenderjahr wird das Beihilfenverfahren – im Wege der elektronischen Datenübertragung – nochmals aufgerollt. Auf Grund des tatsächlichen erzielten Einkommens kann es zu einer Nachzahlung oder Rückforderung kommen.

Beispiel

Aufgrund der Einkommenserklärungen bei den Antragstellungen im WS 2004 /05 und im WS 2005 / 06 wird im Kalenderjahr 2005 die Studienbeihilfe um insgesamt Euro 2.000,- gekürzt.

Die „Aufrollung“ im Sommer 2006 ergibt, dass das tatsächlich parallel zum Studienbeihilfenbezug erzielte Jahreseinkommen 2004 zu einer Kürzung im Ausmaß von

- a) Euro 3.000,-
 - b) Euro 500,-
- geführt hätte.

Im Fall a) kommt es zu einer Rückforderung von Euro 1.000,-, im Fall b) zu einer Nachzahlung von Euro 1.500,-.

Aus welchem Jahr und wie muss das Einkommen der Antragstellerin / des Antragstellers nachgewiesen werden?

Im Gegensatz zum elterlichen Einkommen und zum Einkommen der Ehegattin / des Ehegatten bezieht sich das Einkommen des Antragstellers nicht auf ein zurückliegendes Kalenderjahr, sondern auf den Zeitraum, für den Studienbeihilfe beantragt wird. Ein „Einkommensnachweis“ ist somit bei der Antragstellung nicht möglich; das zu erwartende Einkommen muss daher bei der Antragstellung erklärt werden.

Das bedeutet:

- Bei Anträgen im WS ist das für den Zeitraum 1. September bis 31. August des Folgejahres zu erwartende Einkommen zu erklären.
- Bei Anträgen aus dem SS ist das für den Zeitraum 1. März bis 28. Februar des Folgejahres zu erwartende Einkommen zu erklären.

Wann tritt eine Ruhe der Beihilfe wegen Berufstätigkeit ein?

- während der Monate, in denen eine Vollbeschäftigung zu einer überwiegenden Studienbeihilfenbehinderung führt. (Beweis des Gegenteils möglich.)
- Außerdem ruht die Beihilfe während des Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem die zulässigen Einkommensgrenzen (Euro 7.195,- bzw. Euro 5.814,-) überschritten werden.



Günstiger Studienerfolg

Voraussetzung

Wie oft kann das Studium gewechselt werden?

Wann darf das Studium nicht mehr gewechselt werden?

Wann besteht nach einem Wechsel Anspruch auf Studienbeihilfe?

Welche Wechsel zählen nicht?

Wie wirkt sich ein Wechsel des Studienplanes aus?

Für welches Studium (Studienrichtung) besteht bei einem Mehrfachstudium Anspruch auf Studienbeihilfe?

Eine Voraussetzung zur Erlangung einer Studienbeihilfe ist, dass die/ der Studierende einen günstigen Studienerfolg nachweist.

Die wichtigsten Fragen zu diesem Thema sind in den drei Bereichen

- Studienwechsel
 - Studienzzeit und
 - Studienerfolg
- zusammengefasst.

Wie oft kann das Studium gewechselt werden?

Nicht öfter als zweimal.



Wann darf das Studium nicht mehr gewechselt werden?

Nach dem jeweils dritten inskribierten Semester (nach dem zweiten Ausbildungsjahr) darf das Studium nicht mehr gewechselt werden.

Wann besteht nach einem Wechsel Anspruch auf Studienbeihilfe?

- Wenn ein günstiger Studienerfolg aus dem vorhergehenden Studium vorliegt.
- Falls nicht, erst dann, wenn ein günstiger Studienerfolg aus dem neuen Studium nachgewiesen werden kann.

An Universitäten ist dies bereits nach einem Semester möglich, an Universitäten der Kunst erst nach zwei Semestern.

Welche Wechsel zählen nicht?

- Studienwechsel, bei welchen die gesamte Vorstudienzeiten (alle!) für die Anspruchsdauer des nunmehr betriebenen Studiums berücksichtigt werden.
- Studienwechsel, die durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden der / des Studierenden zwingend herbeigeführt wurden.

- Studienwechsel, die unmittelbar nach Abschluss einer höheren Schule (v. a. Musikgymnasien) erfolgt, wenn für das während der Schule betriebene Studium keine Studienbeihilfe bezogen wurde
- Die Aufnahme eines Doktoratsstudiums innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Diplomstudiums, des Bakkalaureatsstudiums mit anschließendem Magisterstudium oder des Fachhochschul – Studienganges.
- Die Aufnahme eines Magisterstudiums innerhalb 18 Monaten nach Abschluss des Bakkalaureatsstudiums
- Wechsel von Medizin auf Zahnmedizin für Studierende, die Medizin vor dem Studienjahr 1998 / 99 begonnen und den Wechsel spätestens im Sommersemester 2001 vorgenommen haben.

Außerdem ist ein Studienwechsel nicht zu beachten, wenn man das Studium, das nach einem zu späten Wechsel betrieben wird, solange betrieben hat, wie die (gesamte) Vorstudienzeit gedauert hat.

Wie wirkt sich ein Wechsel des Studienplanes aus?

Ein Umstieg auf einen neuen Studienplan ist kein Studienwechsel im Sinne des StudFG. Ändert sich im neuen Studienplan die Anzahl und / oder die Dauer der einzelnen Studienabschnitte, so ist jedenfalls eine Semester – Neu-

Günstiger Studienerfolg

einstufung durchzuführen. Bereits nach dem bisherigen Studienplan konsumierte Semester der Anspruchsdauer verkürzen dabei die Anspruchsdauer gemäß dem nunmehrigen Studienplan.

Zu einer Verlängerung der Anspruchsdauer kann es nur kommen, wenn sich dies aus der höheren Anzahl (zusätzliches Toleranzsemester!) oder der längeren Dauer der Studienabschnitte im neuen Studienplan ergibt.

Für welches Studium (Studienrichtung) besteht bei einem Mehrfachstudium Anspruch auf Studienbeihilfe?

- Der Anspruch besteht nur für ein Studium (Studienrichtung).
- Die Wahl steht der / dem Studierenden frei.
- Eine Änderung der Wahl führt zu einem Studienwechsel.

Beachte:

Die Änderung kann nur durch einen Antrag bei der Studienbeihilfenbehörde erfolgen.

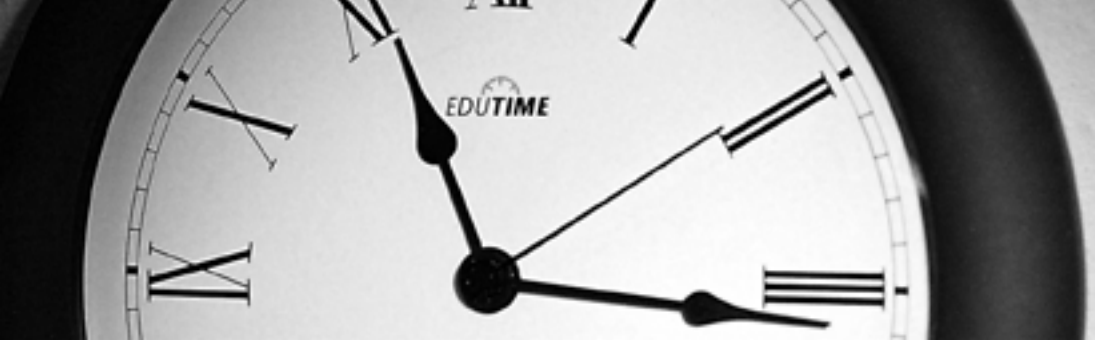
- Wird ein Studium abgeschlossen, besteht unabhängig davon, ob für dieses oder ein anderes Studium Studienbeihilfe bezogen wurde, kein weiterer Anspruch.

Ausnahme

Doktoratstudium, das spätestens 12 Monate nach Abschluss des Diplomstudiums, des an ein Bakkalaureatsstudium anschließenden Magisterstudiums oder des FHS-Studienganges bezogen wird, bzw. Magisterstudium, das spätestens 18 Monate nach Abschluss des Bakkalaureatsstudiums begonnen wird, wobei die Zeiten des Präsenzdienstes und Zeiten in der Dauer des Mutterschutzes nicht in diese Fristen einzurechnen sind.

Beachte

Die Inskription eines anderen Studiums zwischen Abschluss des Diplom- und Beginn des Doktoratsstudiums führt – wenn unzulässigen Studienwechsels – zu Anspruchsverlust für das Doktoratstudium. Dies gilt sinngemäß auch im Verhältnis Bakkalaureatsstudium – Magisterstudium.



Studienzeit

Welche Semester sind für die Anspruchsdauer zu berücksichtigen?

Welche Möglichkeiten gibt es, im Einzelfall länger Studienbeihilfe zu beziehen?

Wie macht man die Schwangerschaft bzw. die Pflege und Erziehung geltend?

Um wie viele Semester kann die Anspruchsdauer verlängert werden?

Wie macht man eine Behinderung geltend?

Um wieviel Semester kann diese Anspruchsdauer verlängert werden?

Wie macht man die Ableistung des Präsenz- und Zivildienstes geltend?

Wie macht man sonstige „wichtige Gründe“ geltend?

Wann verlängert der Leiter der Studienbeihilfebehörde die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe?

Wie macht man ÖH Semester geltend?

Welche Unterlagen sind notwendig?

Wann sind diese Verlängerungsgründe geltend zu machen?

Bis wann muss die erste Diplomarbeit abgegeben werden?

Innerhalb welcher Zeit muss der zweite und dritte Studienabschnitt absolviert werden?

Innerhalb welcher Zeit muss das Bakelaureatsstudium abgeschlossen werden?

- Für jeden Studienabschnitt während der Anspruchsdauer. Ist das letzte Semester des Studiums (des Studienabschnittes) ein Sommersemester, endet die Anspruchsdauer spätestens am 31. August, ist das letzte Semester ein Wintersemester, spätestens am 28. / 29. Februar.
- Anspruchsdauer
= gesetzliche Studiendauer
+ 1 Semester (Toleranzsemester)

Studienzeit

- Falls die 1. Diplomprüfung innerhalb der gesetzlichen Studienzeit abgelegt wurde und somit das Toleranzsemester des 1. Studienabschnittes nicht verbraucht wurde, kann dieses in den 2. Studienabschnitt mitgenommen werden.
 - Bei Studien mit drei Studienabschnitten kann das Toleranzsemester des 2. Abschnittes in den dritten Abschnitt mitgenommen werden
 - Falls durch die Bundesministerin / den Bundesminister eine Verlängerung der Anspruchsdauer durch Verordnung festgestellt wird: + 1 weiteres Semester („Verordnungssemester“)
1. Krankheit der / des Studierenden (Kausalitätsnachweis)
 2. Schwangerschaft der Studierenden
 3. Schwangerschaft der Studierenden
 4. Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres
 5. Behinderung von mindestens 50%
 6. Präsenz- oder Zivildienst
 7. Studien im Ausland (Kausalitätsnachweis)
 8. überdurchschnittlich umfangreiche und zeitaufwändige wissenschaftliche Arbeiten (Diplomarbeiten und Dissertationen) (Kausalitätsnachweis)
 9. ähnliche außergewöhnliche Studienbelastungen (Kausalitätsnachweis)
 10. ÖH – Tätigkeiten

Welche Semester sind für die Anspruchsdauer zu berücksichtigen?

- inskribierte Semester
- alle Semester, in denen Studierende grundsätzlich im vollen Umfang zum Studien- und Prüfungsbetrieb zugelassen sind. (Das sind jene Semester, für die eine Fortsetzungsmeldung vorliegt.)

Welche Möglichkeiten gibt es, im Einzelfall länger Studienbeihilfe zu beziehen? (Gesamtaufstellung)

Folgende Gründe sind möglich:

1. Krankheit der / des Studierenden (Kausalitätsnachweis)
2. jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die / den Studierenden

den daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. (Kausalitätsnachweis)

Die unterschiedlichen Gründe bedingen unterschiedliche Verfahren.

Wie macht man die Schwangerschaft bzw. die Pflege und Erziehung geltend? (Verfahren)

Eine Schwangerschaft bewirkt die Verlängerung der Anspruchsdauer um ein Semester.

Die Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres, zu der die/ der Studierende während des Studiums gesetzlich verpflichtet ist, bewirken die Verlängerung der Anspruchsdauer über insgesamt höchstens zwei Semester je Kind, ohne dass es eines weiteren Nachweises über die Verursachung der Studienverzögerung bedarf.

Wann sind diese Gründe geltend zu machen?

Diese beiden Gründe werden üblicherweise unmittelbar bei der Bewilligung einer Studienbeihilfe berücksichtigt. Es ist allerdings auch möglich, dass sie bis zum Ablauf der Anspruchsdauer geltend gemacht werden.

Weiters können per Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur bei Vorliegen bestimmter Behinderungen die Anspruchsdauer um bis zu 50% der vorgesehenen Studienzeit verlängert sowie Zuschläge zur Studienbeihilfe festgelegt werden. Die Höhe des Zuschlages beträgt Euro 160,- bzw. Euro 420,-.

Welche Unterlagen sind notwendig?

1. Formblatt über die Studienzeitüberschreitung – SB2
2. mögliche Nachweise:
 - Mutter-Kind-Pass oder ärztliches Attest
 - Geburtsurkunde
 - Meldezettel (der zu Pflege und Erziehung verpflichtete Studierende muss mit Kind im gemeinsamen Haushalt leben)

Wann ist dieser Verlängerungsgrund geltend zu machen?

Eine Behinderung wird üblicherweise unmittelbar bei der Bewilligung einer Studienbeihilfe berücksichtigt. Es ist allerdings auch möglich, dass sie bis zum Ablauf der Anspruchsdauer geltend gemacht wird.

Um wie viele Semester kann die Anspruchsdauer verlängert werden?

Schwangerschaft = 1 Semester Verlängerung
 3 Jahre Kindererziehung = höchstens 2 Semester Verlängerung

Welche Unterlagen sind notwendig?

- Nachweis der Behinderung, z. B. durch:
- Bestätigung über den Bezug einer erhöhten Familienbeihilfe
 - Bescheid nach dem Bundespflegegeldgesetz

Wie macht man eine Behinderung geltend? (Verfahren)

Eine Behinderung, deren Grad nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50% festgestellt ist, bewirkt die Verlängerung der Anspruchsdauer jedenfalls um ein Semester.

Um wie viel Semester kann die Anspruchsdauer verlängert werden?

Eine 50%-ige Behinderung verlängert die Anspruchsdauer jedenfalls um ein Semester; Darüber hinaus kann – je nach Behinderung – per Verordnung die Anspruchsdauer um bis zu 50% der vorgesehenen Studienzeit verlängert werden.

Studienzeit

Wie macht man die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes geltend? (Verfahren)

Die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes während der Anspruchsdauer bewirkt eine Verlängerung der Anspruchsdauer um ein Semester für jeweils sechs Monate der Ableistung.

Wegen Präsenzdienst kann daher die AD immer nur um ein Semester, wegen Zivildienst bis zu maximal zwei Semester verlängert werden.

Wann ist dieser Verlängerungsgrund geltend zu machen?

Die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes wird üblicherweise unmittelbar bei der Bewilligung einer Studienbeihilfe berücksichtigt. Es ist allerdings auch möglich, dass sie bis zum Ablauf der Anspruchsdauer geltend gemacht wird.

Welche Unterlagen sind notwendig?

Nachweis über die Ableistung und deren Dauer, z. B. durch

- Wehrdienstbuch
- Zivildienstbestätigung

Um wie viele Semester kann die Anspruchsdauer verlängert werden?

Präsenzdienst: höchstens ein Semester
 Zivildienst: höchstens zwei Semester

Wie macht man sonstige „wichtige Gründe“ geltend? (Verfahren)

wichtige Gründe sind:

- Krankheit der / des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird
- Jedes unvorhergesehene und unabwendbare Ereignis, wenn die / den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft

Die genannten Gründe müssen jedenfalls die Studienzeitüberschreitung verursacht haben.

Eine völlige Studienbehinderung führt jedoch zum Ruhen der Studienbeihilfe.

Im Unterschied zu Kindererziehung, Schwangerschaft, Behinderung und Präsenz- oder Zivildienst gilt für alle anderen wichtigen Gründe, dass nicht nur ein zeitlicher, sondern auch ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem geltend gemachten Ereignis und der Beeinträchtigung des Studienfortganges vorliegen muss. Dies bedeutet, dass die Einhaltung der Anspruchsdauer erst durch den Eintritt des Ereignisses unmöglich gemacht wurde; ohne dieses Ereignis wäre demnach die Einhaltung der Anspruchsdauer mit größter Wahrscheinlichkeit möglich gewesen. Die Grundlage für diese Prognose des hypothetischen Studienerfolges kann nur aus dem bisherigen Studienverlauf gewonnen werden. In diesen Fällen wird ein Ermittlungsverfahren unumgänglich sein, das – auf einer Darstellung des Studien- und Prüfungsverlaufes aufbauend – die Auswirkungen des wichtigen Grundes auf den Studienfortgang aufzeigt.



Wann sind diese Gründe geltend zu machen?

Wichtige Gründe werden üblicherweise unmittelbar bei der Bewilligung einer Studienbeihilfe berücksichtigt. Es ist allerdings auch möglich, dass sie bis zum Ablauf der Anspruchsdauer (=Semesterende) geltend gemacht werden.

Eine positive Erledigung ist dem Bewilligungsbescheid (Feld: Ermittlung der Anspruchsdauer) zu entnehmen. Wenn die Gründe erst später geltend gemacht werden (bis zum Ablauf der Anspruchsdauer), ergeht kein gesonderter Bescheid. Es erfolgt nur eine Mitteilung.

Wenn die geltend gemachten Gründe für eine Verlängerung der Anspruchsdauer nicht ausreichen, ergeht ein Feststellungsbescheid.

Welche Unterlagen sind notwendig?

1. Formblatt über die Studienzeitüberschreitung – SB2
2. Entsprechende Belege zum Nachweis der „wichtigen Gründe“
z.B. Facharztbestätigung, aus der die Art und Weise der Erkrankung hervorgeht
3. Nachweis über den gesamten bisherigen Studienerfolg sowie Aufstellung über die noch offenen Prüfungen.

Um wie viele Semester kann die Anspruchsdauer verlängert werden?

Es ist eine Verlängerung von mehr als einem Semester möglich.

Wann verlängert der Leiter der Studienbeihilfenbehörde die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe?

Der Leiter der Studienbeihilfenbehörde hat auf Antrag der / des Studierenden

- bei Studien im Ausland
- überdurchschnittlich umfangreichen und zeitaufwändigen wissenschaftlichen Arbeiten (Diplomarbeit und Dissertationen) oder
- ähnlichen außergewöhnlichen Studienbelastungen

die Anspruchsdauer um ein weiteres Semester zu verlängern, wenn das überwiegende Ausmaß der Studienzeitüberschreitung auf die genannten Gründe zurückzuführen und aufgrund der bisherigen Studienleistungen zu erwarten ist, dass die / der Studierende die Diplomprüfung (das Rigorosum) innerhalb der verlängerten Anspruchsdauer ablegen wird. Vor der Entscheidung ist dem zuständigen Universitätsorgan (z. B.: Vizerektorin / Vizerektor für Lehre) bzw. außerhalb des universitären Bereiches dem Leiter der Ausbildungseinrichtung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn Studienverzögerungsgründe, die sich aus dem Bereich der Ausbildungseinrichtung ergeben, geltend gemacht werden.

Wann sind diese Gründe geltend zu machen?

Diese Gründe werden nach Ablauf der Anspruchsdauer geltend gemacht. Der Antrag an den Leiter des STBH ist in der Antragsfrist des

Studienzeit

folgenden Semesters zu stellen. (Ansonsten Zurückweisung wegen Verspätung)

z. B.:

- Antrag auf Studienbeihilfe im WS
- Bewilligung der Studienbeihilfe für das WS, Erlöschen des Anspruches mit Ende des WS
- Antrag an den Leiter des STBH in der Antragsfrist des darauf folgenden SS

Wie macht man die Verlängerung der Anspruchsdauer geltend?

Folgende Schritte sind notwendig:

Bewilligungsbescheid mit Erlöschen liegt vor (Falls kein Bewilligungsbescheid mit Erlöschen aus dem letzten Semester der Anspruchsdauer vorliegt, muss ein Antrag auf Studienbeihilfe im beantragten Verlängerungssemester gestellt werden.)

1. Abtrag auf Verlängerung der Anspruchsdauer an den Leiter der STBH (Formular SB2)
+ alle erforderlichen Bestätigungen zum Belegen der geltend gemachten Gründe
+ gesamter Studienerfolg
einzubringen bei der Studienbeihilfenbehörde in der Antragsfrist des Verlängerungssemesters
2. Stellungnahme des zuständigen Universitätsorgans (z. B. Vizerektorin / Vizerektor für Lehre) / Leiters der Ausbildungseinrichtung
3. Akt an Leiter der STBH
4. Bescheid des Leiters der STBH über Verlängerung der Anspruchsdauer

5. Falls die Verlängerung bewilligt wurde, wird das Verfahren wieder aufgenommen, und die Beihilfe für das zusätzliche Semester fortgezahlt.

Um wie viele Semester kann die Anspruchsdauer verlängert werden?

Die Anspruchsdauer kann um ein Semester verlängert werden.

Wie macht man ÖH Semester geltend? (Verfahren)

ÖH Semester können sowohl unmittelbar bei der Bewilligung einer Studienbeihilfe als auch bis zum Ende der Anspruchsdauer berücksichtigt werden.

Notwendig ist nur ein korrekt ausgefülltes und bestätigtes ÖH – Formular. (SB 9)

Die Anzahl der Semester wird bestätigt, die dann in der Folge bei der Bearbeitung unmittelbar berücksichtigt werden.

Die gesamte Verlängerung der Anspruchsdauer wegen ÖH – Semester darf 4 Semester nicht überschreiten.

Berücksichtigt werden:

4/4:

- Vorsitzende / Vorsitzender der ÖH
- Vorsitzende / Vorsitzender einer Hochschülerschaft an einer Uni
- Referentin / Referent der Bundesvertretung
- Referentin / Referent einer Universitätsvertretung



3/4:

- Stellvertretende Vorsitzende / Stellvertretender Vorsitzender der ÖH
- Stellvertr. Vorsitzende / Stellvertr. Vorsitzender einer Hochschülerschaft an einer Universität
- Vorsitzende / Vorsitzender einer Fakultätsvertretung
- Vorsitzende / Vorsitzender einer Studienrichtungsvertretung

2/4:

- Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter der Bundesvertretung
- Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter einer Universitätsvertretung
- Mandatarin / Mandatar in einem Organ der ÖH
- Mandatarin / Mandatar einer Hochschülerschaft an einer Uni

Organe:

- Fakultätsvertretung
- Abteilungsververtretung
- Studienrichtungsververtretung
- Institutsvertretung
- Klassenvertretung
- Studienabschnittsververtretung
- Wahlkommission

1/4:

- Alle anderen Studienvertreterinnen / Studienvertreter nach dem HSG 1998
- Vorsitzende der Studentenheim-Vertretung
- Sprecherin / Sprecher der Studentenheim-Vertretung

Verlängerungszeiten bis zu 0,49 Semester werden nicht berücksichtigt und Verlängerungszeiten ab 0,5 als ganze Semester angesehen.

Bis wann muss die erste Diplomarbeit (das erste Rigorosum) abgelegt werden?

- Innerhalb der Anspruchsdauer (Bis Ende August bzw. Ende Februar: Dies führt zu keiner Unterbrechung des Beihilfenanspruches.
- Beim Systemantrag wird außerdem für den Fall, dass die Diplomarbeit (das Rigorosum) innerhalb der Antragsfrist des unmittelbar auf das Toleranzsemester folgende Semester abgeschlossen wird, automatisch ein weiterer Antrag generiert, sodass es ebenfalls zu keiner Unterbrechung des Anspruches kommt.
- Innerhalb der gesetzlichen Studienzeit: das Toleranzsemester des 1. Studienabschnittes kann in den 2. Studienabschnitt „mitgenommen werden“
- Nach Überschreitung der Anspruchsdauer bis zum Zeitpunkt der neuerlichen Antragsstellung:
 - ++ Ablegung innerhalb der Inskriptionsfrist / Zulassungsfrist: -> dieses Semester zählt jedenfalls als erstes Semester der Anspruchsdauer des zweiten Studienabschnittes.
 - ++ Ablegung nach Ablauf der Inskriptionsfrist / Zulassungsfrist: -> dieses Semester zählt nur dann als erstes Semester der Anspruchsdauer des zweiten Studienabschnittes, wenn die / der Studierende die Gewährung einer Studienbeihilfe in diesem Semester beantragt hat.

Studienzeit

- Jedenfalls innerhalb der doppelten gesetzlichen Studiendauer + 1 Semester (2x + 1)

Eine Überschreitung dieses Zeitraumes führt zu einem dauernden Anspruchsverlust. (Möglichkeit der Nachsichterteilung durch den Leiter der STBH)

Innerhalb welcher Zeit muss der zweite (und dritte) Studienabschnitt absolviert werden?

- die Bestimmungen, die für die Ablegung der ersten Diplomarbeit gelten, gelten auch für den zweiten Studienabschnitt, ausgenommen die „2x+1 – Regel“
- Anspruch auf Studienbeihilfe für ein Doktoratstudium besteht trotz Absolvierung
- eines Diplomstudiums oder
- eines Bakkalaureatsstudiums und eines an dieses anschließendes Magisterstudium oder
- eines Fachhochschul – Studienganges, wenn die / der Studierende die vorgesehene Studienzeit zur Absolvierung
 - des zweiten und dritten Studienabschnittes des Diplomstudiums oder
 - des Bakkalaureat sstudiums und des daran anschließenden
 Magisterstudiums oder
- des Fachhochschul – Studienganges

um nicht mehr als zwei Semester überschritten hat.

Für diese Semesterzählung werden die ÖH – Semester nicht berücksichtigt.

(Möglichkeit der Nachsichterteilung durch den Leiter der STBH)

Innerhalb welcher Zeit muss das Bakkalaureatsstudium abgeschlossen werden?

Anspruch auf Studienbeihilfe für ein Magisterstudium besteht trotz Absolvierung eines Bakkalaureatsstudiums, wenn die / der Studierende die vorgesehene Studienzeit zur Absolvierung des Bakkalaureatsstudiums um nicht mehr als zwei Semester überschritten hat.

Wann kann der Leiter der Studienbeihilfenbehörde Nachsicht erteilen?

Eine Nachsichterteilung durch den Leiter der STBH ist möglich:

- wenn die erste Diplomarbeit nicht innerhalb der zweifachen vorgesehenen Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters absolviert wurde; die Diplomprüfung muss aber abgelegt worden sein.
- Wenn die / der Studierende die vorgesehene Studienzeit zur Absolvierung des zweiten und dritten Studienabschnittes des Diplomstudiums um mehr als zwei Semester (pro Studienabschnitt) überschritten hat.

Die Studienzeitüberschreitung muss überwiegend auf die folgenden Gründe zurückzuführen sein:

1. Krankheit der / des Studierenden
2. Schwangerschaft der Studierenden
3. jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die / den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft

4. Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres
5. Eine mindestens 50%-ige Behinderung
6. Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes
7. Studien im Ausland
8. überdurchschnittlich umfangreiche und zeitaufwändige wissenschaftliche Arbeiten
9. ähnliche außergewöhnliche Studienbelastungen

Nachsichterteilung durch den Leiter der Studienbeihilfenbehörde (Verfahren)

1. Abtrag auf Gewährung einer Studienbeihilfe stellen
2. Antrag auf Nachsichterteilung an den Leiter der STBH (SB2)
 - + gesamter bisheriger Studienerfolg
 - + alle erforderlichen Bestätigungen zum Belegen der geltend gemachten Gründe
 - einzubringen bei der Studienbeihilfenbehörde
3. Stellungnahme des zuständigen Universitätsorgans (z. B. Vizerektorin / Vizerektor für Lehre) / Leiters der Ausbildungseinrichtung
4. Akt an den Leiter der STBH
5. Bescheid des Leiters der STBH über Nachsichterteilung
6. Entsprechende Erledigung des Antrages auf Studienbeihilfe

Studienerfolg

Welche Studienerfolgsnachweise sind zu erbringen?

Was ist der Studienerfolg an Universitäten?

Was ist der Studienerfolg an Universitäten der Künste?

Was ist der sogenannte „Mindeststudienerfolg“?

Wann sind die Nachweise zu erbringen?

Wann ist der Studienerfolg bei einem

Studienabbruch zu erbringen?

Was passiert wenn kein günstiger Studienerfolg vorliegt?

Was passiert wenn der Mindeststudienerfolgsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird?

Wann kann eine wegen Nichtvorlage des Mindeststudienerfolgsnachweises entstandene Rückforderung reduziert werden?

Welche Studienerfolgsnachweise sind zu erbringen?

Zum Nachweis des günstigen Studienerfolges sind auch Nachweise über die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu erbringen.

Es gibt folgende Regelungen:

- § 20 Studienerfolg an Universitäten
- § 5 Studienerfolg für die Studienberechtigungsprüfung
- § 21 Studienerfolg an den Universitäten der Künste
- § 22 Studienerfolg an Theologischen Lehranstalten
- § 22a Studienerfolg in Fachhochschul-Studiengänge

§ 23 Studienerfolg an Akademien

§ 24 Studienerfolg an Konservatorien

§ 25 Studienerfolg an medizinisch – technischen Akademien

§ 25a Studienerfolg an Hebammenakademien

Was ist der Studienerfolg an Universitäten?

- Die Zulassung als ordentlicher Studierender gilt als Studienerfolg in den ersten beiden Semestern, für die eine Zulassung besteht.
- Nach den ersten beiden Semestern insgesamt und nach den ersten beiden Semestern jeder Studienrichtung sind Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen

tungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern zu erbringen. Der Umfang dieser Studiennachweise muss der zurückgelegten Studienzeit entsprechen.

Bezüglich des Ausmaßes des Studienerfolgnachweises ist zu unterscheiden:

a) für Studienrichtungen, die nach dem UniStG einrichtet sind:

ab) bei Diplomstudien: 10% der in der Anlage 1 zum UniStG festgelegten unteren Grenze des für die jeweilige Studienrichtung festgelegten Gesamtstundenrahmens, jedoch nicht weniger als 14 und nicht mehr als 22 Semesterstunden, oder 2 Fachprüfungen der 1. Diplomprüfung

ac) Bei neu eingerichteten Studienrichtungen, die nicht in der Anlage 1 zum UniStG angeführt sind, beträgt der günstige Studienerfolg generell 14 Semesterstunden.

ad) bei Lehramtsstudien: 10% der in der Anlage für das jeweilige Unterrichtsfach festgelegten unteren Grenze des Gesamtstundenrahmens, jedoch nicht weniger als 7 und nicht mehr als 11 Semesterstunden, oder eine Fachprüfung der ersten Diplomprüfung

ae) bei Doktoratstudien: generelles Semesterstunden

b) für Studienrichtungen, die nach dem AHStG eingerichtet wurden:

Der Studienerfolgnachweis wird vom zuständigen akademischen Organ bestimmt („Erfolgsverordnungen“)

■ Nach dem sechsten Semester: Zeugnisse über Prüfungen im Ausmaß von 50% der in der Anlage 1 zum UniStG festgelegten Untergrenze des Gesamtstundenrahmens. (Gilt nur für Studienrichtungen ohne Abschnittsgliederung oder wenn die gesetzliche Studienzeit des ersten Abschnittes mindestens sechs Semester dauert!)

■ Nach jedem Studienabschnitt gilt die jeweilige Diplomprüfung (Rigorosum) als Studienerfolg.

■ Bei einem Studienwechsel nach dem ersten Semester einer Studienrichtung kann nach dem ersten Semester der neuen Studienrichtung der Studienerfolg auch ja zur Hälfte aus beiden Studienrichtungen nachgewiesen werden.

■ Bei einer individuellen Diplomprüfung (UniStG) bzw. einem Studium irreguläre (AHStG) wird der günstige Studienerfolg jeweils vom Leiter der Studienbeihilfenbehörde vorgeschrieben.

Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn die erste Diplomprüfung des Studiums für das Studienbeihilfe beantragt wird, oder eines Vorstudiums nicht innerhalb der zweifachen vorgesehen Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters absolviert wurde. (2x + 1)

Was ist der Studienerfolg an Universitäten der Künste?

a) Für Studienrichtungen, die auf Grund der KHStG eingerichtet worden sind:

Studienerfolg

- Die Aufnahme als ordentlicher Studierender gilt als Studienerfolg in dem ersten beiden Semestern.
- Nach dem zweiten und nach dem sechsten Semester sind Zeugnisse über die sonstigen Pflichtfächer vorzulegen. Das Ausmaß ist für jede Studienrichtung in einer Erfolgsverordnung festgelegt.
- Nach jedem Studienabschnitt muss die Ablegung der jeweiligen Diplomprüfung nachgewiesen werden.
- Wenn das Studium nicht in Studienabschnitte gegliedert ist, sind nach dem sechsten Semester Zeugnisse über die sonstigen Pflichtfächer vorzulegen. Umfangmäßig beträgt das vorgesehene Nachweis 50% der in der Anlage 1 zum UniStG für die jeweilige Studienrichtung festgelegten unteren Grenze des Gesamtstundenrahmens.
- Nach dem vierten Semester des zweiten Studienabschnittes sind Zeugnisse über die sonstigen Pflichtfächer vorzulegen. Das Ausmaß ist in der Erfolgsverordnung festgelegt.

Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn die erste Diplomprüfung des Studiums für das Studienbeihilfe beantragt wird, oder eines Vorstudiums nicht innerhalb der zweifachen vorgesehen Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters absolviert wurde. (2x + 1)

b) Für Studienrichtungen, die die nach dem UniStG eingerichtet sind:

- Die Aufnahme als ordentlicher Studierender gilt als Studienerfolg in den ersten beiden Semestern.
- Nach dem zweiten Semester sind Zeugnisse über die sonstigen Pflichtfächer vorzulegen. Umfangmäßig beträgt der vorgesehene Nachweis 10% der in der Anlage 1 zum UniStG für die jeweilige Studienrichtung festgelegten unteren Grenze des Gesamtstundenrahmens.
- Für neue Studienrichtungen, die sich in der Anlage 1 zum UniStG nicht finden, gelten generell 14 Semesterstunden als günstiger Studienerfolg.

Was ist der so genannte „Mindeststudien-erfolg“?

Studierende, die in den ersten beiden Semestern (im ersten Ausbildungsjahr) oder in den ersten beiden Semestern eines an ein Diplomstudium anschließenden Doktoratstudiums Studienbeihilfe bezogen haben, müssen zum Ausschluss der Rückzahlungsverpflichtung einen Studien-erfolg nachweisen.

- Notwendig ist die Hälfte des nach den ersten beiden Semestern erforderlichen Ausmaßes von Semesterwochenstunden für den günstigen Studienerfolg.
- Dieser Nachweis ist nur einmal während des Studiums, nämlich spätestens in der auf das zweite Semester folgenden An-tragsfristen vorzulegen.



- Wird das Studium aber bereits nach dem ersten Semester abgebrochen, muss innerhalb der Antragsfrist des folgenden Semesters der Nachweis über den Studienerfolg erbracht werden.

Zum Ausschluss der Rückzahlungsverpflichtung sind in diesem Falle Studienachweise über 4 Semesterstunden notwendig.

Wann sind diese Nachweise zu erbringen?

- Der Mindeststudienerfolgnachweis ist, nach dem Bezug in den ersten beiden Semestern, spätestens in der Antragsfrist des folgenden Semesters der Studienbeihilfenbehörde vorzulegen.
- Der Mindeststudienerfolg von 4 Wochenstunden zum Ausschluss der Rückzahlungsverpflichtung ist in der Antragsfrist des folgenden Semesters zu erbringen, wenn das Studium nach dem ersten Semester nicht unmittelbar fortgesetzt wird.
- Studienfolgsnachweise zum Weiterbezug einer Studienbeihilfe (erforderliche Anzahl von Semesterstunden bzw. Diplomprüfung oder Rigorosum) müssen bis zum Ende der Kernantragsfrist (15. Dezember bzw. 15. Mai) erworben sein.

Wann ist der Studienerfolg bei einem Studienabbruch zu erbringen?

In der Antragsfrist des 2. Semesters ist der Erfolg zu erbringen, wenn im ersten oder nach

dem ersten Semester das Studium abgebrochen wurde.

Was passiert wenn kein günstiger Studienerfolg vorliegt?

Bis zum Vorliegen des geforderten Studienerfolges besteht kein Anspruch auf Studienbeihilfe.

Was passiert wenn der Mindeststudienerfolgsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird?

Die in den ersten beiden Semestern (oder in den ersten beiden Semestern eines Doktoratstudiums) erhaltene Studienbeihilfe ist zurückzahlen.

Wann kann eine wegen Nichtvorlage des Mindeststudienerfolgsnachweises entstandene Rückforderung reduziert werden?

- Wenn der Studienerfolg zwar rechtzeitig erworben, aber verspätet vorgelegt wurde.
- Wenn das Studium nicht abgebrochen wurde und nach längstens zwei Semestern, also innerhalb der Antragsfrist des fünften Semesters, ein günstiger Studienerfolg vorliegt.



Ruhen – Erlöschen – Rückzahlung

Wann ruht die Studienbeihilfe?

Kann die Rückzahlung erlassen werden?

Wann erlischt der Anspruch auf Studienbeihilfe?

Kann die Rückzahlung reduziert werden?

Wann muss man einmal erhaltene Studienbeihilfe zurückzahlen?

Wann ruht die Studienbeihilfe?

Eine bewilligte Studienbeihilfe ruht, d.h. sie wird nicht ausbezahlt

- während der Semester, in denen Studierende nicht inskribiert bzw. nicht im vollen Umfang zum Studien- und Prüfungsbetrieb zugelassen sind. Bei Studienabschluss innerhalb der Zulassungs- oder Nachfrist tritt trotz fehlender Fortsetzungsmeldung aber kein Ruhen ein.
- Während der vollen Monate, in denen Studierende am Studium überwiegend behindert sind (dies gilt idR auch für Monate mit Vollbeschäftigung)
- Während der vollen Monate, in denen Studierende durch mehr als zwei Wochen der

Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst ableisten

- Pro Kalenderjahr in dem Ausmaß, in dem parallel zum Bezug einer Studienbeihilfe ein Einkommen von mehr als Euro 7.195,- (bei ausschließlich unselbständigen Einkünften) bzw. Euro 5.814,- (wenn im Einkommen auch selbständige Einkünfte enthalten sind) erzielt werden.

Die Beihilfe ruht nicht:

- während des Studiums im Ausland an einer Universität oder Hochschule für die Dauer von höchstens vier Semestern
- während eines Studiums im Ausland an einer Fachhochschule oder an einer der Akademie gleichwertigen Einrichtung für die Dauer von höchstens zwei Semestern



Wann erlischt der Anspruch auf Studienbeihilfe?

- Mit dem Ende des Monats, in dem die/ der Studierende verstorben ist
- mit dem Ende des Monats, in dem die / der Studierende die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat
- mit dem Ende des Monats, in dem die / der Studierende das Studium abbricht
- mit dem Ende des Monats, in dem die / der Studierende die letzte Prüfung abgelegt hat
- mit dem Ende des Semesters, mit dem die Anspruchsdauer endet
- mit dem Ende des insgesamt zweiten Semesters, wenn kein günstiger Studienerfolg nachgewiesen wird
- mit dem Ende des insgesamt zweiten Semesters einer Studienrichtung, wenn kein günstiger Studienerfolg nachgewiesen wird
- mit Ende des zweiten und mit Ende des sechsten Semesters an Universitäten der Künste, wenn nicht ein günstiger Studienerfolg nachgewiesen wird
- mit Ende des zweiten und mit Ende jedes weiteren Semesters an Konservatorien, wenn nicht das Hauptfach nachgewiesen wird
- mit Ende des zweiten und mit Ende jedes

vierten Semesters (=mit Ende des 6., 10., ... Semesters) an Konservatorien, wenn nicht ein günstiger Studienerfolg nachgewiesen wird

- mit dem Ende des Monats, nach dem die / der Studierende ein anders Studium aufnimmt
- mit Ende des Monats, in dem Studierende an medizinisch – technischen Akademien vom Besuch der Anstalt ausgeschlossen werden
- mit Ende des Monats, in dem Studierende an Hebammenakademien vom Besuch der Anstalt ausgeschlossen werden
- mit Ende des Monats, in dem Studierende an Fachhochschul-Studiengänge ein vorgeschriebenes Berufspraktikum negativ absolviert haben
- mit Ende des Monats, in dem Studierende an Fachhochschul-Studiengängen vom weiteren Besuch der Anstalt ausgeschlossen werden

Wann muss man eine einmal erhaltene Beihilfe zurückzahlen?

Die Studienbeihilfe muss zurückgezahlt werden, wenn

- entgegen der anlässlich der Antragstellung angegebenen Erklärung während des Kalenderjahres ein zu hohes Einkommen erzielt worden ist

Ruhen – Erlöschen – Rückzahlung

- die Beihilfe erschlichen wurde
- durch unvollständige oder unwahre Angaben zuviel ausbezahlt wurden
- nach dem Ruhen oder Erlöschen des Anspruches noch Beiträge ausbezahlt wurden
- der Bewilligungsbescheid nachträglich abgeändert wurde z. B. durch nachträgliche Abänderung von Steuerbescheidung oder durch eine Neuberechnung der Beihilfe im Rechtsmittelverfahren
- nach den ersten beiden Semestern kein Mindeststudienerefolg vorgelegt wurde
- nach einem Studienabbruch oder einer Studienunterbrechung im bzw. nach dem ersten Semester kein Mindeststudienerefolg vorgelegt wurde

Kann die Rückzahlung erlassen werden?

Nein

Kann die Rückzahlung reduziert werden?

Ja

1. wenn der Mindeststudienerefolg fristgerecht erworben, aber verspätet vorgelegt wurde
2. wenn der Mindeststudienerefolg nicht vorgelegt wurde, aber längstens in der Antragsfrist des 5. Semesters ab Studienbeginn ein günstiger Studienerefolg vorgelegt wurde.

Nur in diesen beiden Fällen kann (und muss) die ursprüngliche Rückforderung auf Euro 180,- reduziert werden.

Ausweis
für Studierende



Universität Klagenfurt

Altersgrenzen

Welche Altersgrenzen gibt es im Studienförderungs-gesetz?

Wie hoch ist die zu berücksichtigende Familienbeihilfe?

Wie kann sich die Altersgrenze erhöhen?

Wie hoch ist der Kinderabsetzbetrag?

Was bedeuten die Übergangsbestimmungen?

Welche Altersgrenzen gibt es im Studienförderungs-gesetz?

Wie kann sich die Altersgrenze erhöhen?

Das Studium, für das Studienbeihilfe beantragt wird, muss vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen werden.

Gilt für:

- Studienberechtigung
- Bakkalaureatsstudium
- Magisterstudium
- Diplomstudium
- Doktoratsstudium

■ Für jedes volle Jahr, in dem sich die/der Studierende länger als 4 Jahre selbst erhalten hat: um ein weiteres Jahr

■ Für die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu dessen zweiten Lebensjahr, sofern eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht: um die Hälfte dieses Zeitraumes

Für das Studienabschluss-Stipendium gilt eine Altersgrenze von 41 Jahren.

Für den Kinderbetreuungskostenzuschuss gilt eine Altersgrenze von 38 Jahren.

Beachte

- Die Erhöhung der Altersgrenze kommt ausschließlich für Selbsterhalter in Frage
- Die Altersgrenze kann sich dadurch auf maximal 35 Jahre erhöhen

Altersgrenzen

- Die Altersgrenze für das Studienabschlussstipendium und den Kinderbetreuungskostenzuschuss kann nicht erhöht werden.

Was bedeuten die Übergangsbestimmungen?

- Für Studierende, die ihr Studium vor dem Studienjahr 1996/97 aufgenommen haben bzw. zur Studienberechtigungsprüfung vor diesem Zeitpunkt zugelassen worden sind, gilt die Altersgrenze gemäß der bis zum 31. August 1996 geltenden Fassung des StudFG (= 40 Jahre)
- Für ein im WS 96/97 aufgenommenes Studium gilt weiterhin die Altersgrenze von 40 Jahren, wenn die Zulassungsvoraussetzung dafür vor Beginn des Studienjahres 1996/97 erlangt wurde.
- Für die Studienjahre 1996/97 und 1997/98 gilt ansonsten eine Altersgrenze von 35 Jahren.

Wie hoch ist die zu berücksichtigende Familienbeihilfe?

(Angaben in Jahresbeträgen, Stand 1.Jänner 2004)

| | |
|---------------|---------------|
| Bis 19 Jahre: | 1.570,80 Euro |
| Ab 19 Jahre: | 1.832,40 Euro |

Wie hoch ist der Kinderabsetzbetrag? (Angaben in Jahresbeträgen)

€ 610,- Euro pro Kind



Wir wollen ...
... billiger ins Kino!

Mit den ÖH Kino-Bons
kommst du günstiger ins Volkskino!

 ÖH KLAGENFURT
www.oeh-klagenfurt.at



Fristen & Kostenbeitrag

Welche Fristen gibt es zur Antragstellung?

Welche Rechtsmittelfristen gibt es?

Wann muss man Nachweise bringen?

Wie schnell muss die Behörde entscheiden?

Welche Fristen gibt es zur Antragstellung?

Antragsfrist im WS
20. September - 15. Dezember

Antragsfrist im SS
20. Februar - 15. Mai

Damit ein Antrag als rechtzeitig eingebracht gilt, muss er spätestens am letzten Tag der Frist nachweislich zur Post gegeben werden. (Datum des Poststempels).

Bei verspäteter Antragstellung besteht ein Anspruch erst ab dem Folgemonat.
Vor Beginn der Antragsfrist eingebrachte Anträge gelten als am ersten Tag der Frist eingebracht.

Fristen & Kostenbeitrag

(Die Abgrenzung zwischen verspäteter und verfrühter Antragstellung wird so vorgenommen, dass ein Antrag dann als verfrüht gilt, wenn der Bewilligungszeitpunkt zu keinem Anspruch mehr im laufenden Semester [Ausbildungsjahr] führt.)

Auszahlungszeitraum WS
September – Februar

Auszahlungszeitraum SS
März – August

Beispiele

Antragstellung am 31. Jänner:

==> *der Antrag gilt als im WS verspätet eingebracht, da im Falle einer Bewilligung für das WS noch eine Rate (= Monatsrate Februar) ausbezahlt werden kann.*

Antragstellung am 1. Februar:

==> *der Antrag gilt als im SS verfrüht eingebracht, da er im Falle einer Bewilligung nach der □ Folgemonatregelung □ keine WS-Rate mehr bekommen könnte. Der Antrag wird in diesem Fall so behandelt, als wäre er am 20. Februar eingebracht worden.*

Beachte

„Verfrühte Anträge“ für das Sommersemester sind nur in der Zeit vom 1. bis zum 19. Februar und für das Wintersemester in der Zeit vom 1. August bis zum 19. September möglich.

Weitere Fristen zur Antragstellung

- Anträge auf Erhöhung: jederzeit während des Bewilligungszeitraumes (Die Erhöhung wird immer mit dem der Antragstellung folgenden Monat wirksam.)

- Anträge auf Wiederaufnahme: innerhalb von 2 Wochen ab Kenntnis des Grundes für die Wiederaufnahme (Spätestens drei Jahre ab Bescheiderlassung)
- Beihilfe für Auslandsstudium: längstens drei Monate nach Ende des Auslandsstudiums
- Anträge für Zusatzsemester: in der Antragsfrist des auf die Anspruchsdauer unmittelbar folgenden Semesters
- Studienabschluss-Stipendium: Anträge sind frühestens drei Monate vor und spätestens im Monat der beantragten Zuerkennung einzubringen

Wann muss man Nachweise bringen?

- Mindeststudienerfolg: innerhalb der Antragsfrist für das dritte Semester
- Mindeststudienerfolg nach Abbruch im 1. Semester: innerhalb der Antragsfrist für das folgende Semester
- alle Änderungen, Ruhens- und Erlöschensgründe: binnen zwei Wochen
- fehlende Unterlagen: binnen zwei Wochen oder auch innerhalb einer anderen mit dem Sachbearbeiter vereinbarten Frist

Welche Rechtsmittelfristen gibt es?

Vorstellung:

innerhalb von zwei Wochen

Vorlageantrag:

innerhalb von zwei Wochen

Berufung:

innerhalb von zwei Wochen

Wie schnell muss die Behörde entscheiden?

Ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen drei Monaten ab Vollständigkeit des Antrags (Über eine Vorstellung ist spätestens binnen sechs Monaten nach deren Einlangen zu entscheiden; eine Erledigung durch Vorstellungsvorentscheidung ist innerhalb von zwei Monaten möglich).

Kostenbeitrag

Anspruch haben Studienbeihilfenbezieherinnen/Studienbeihilfenbezieher ab Vollendung des 27. Lebensjahres für jeden Monat, für den eine begünstigte Selbstversicherung in der Krankenversicherung gem 76/1 ASVG besteht.

Höhe: € 19,- monatlich (€ 228,- jährlich).

Ein eigener Antrag ist dafür nicht erforderlich.

Die Auszahlung erfolgt durch die Studienbeihilfenbehörde semesterweise im nachhinein.

Bezüglich des Erlöschens des Anspruches und der Rückzahlung von ungerechtfertigterweise bezogenen Versicherungskostenbeiträgen sind die entsprechenden Bestimmungen über die Studienbeihilfe anzuwenden.



Studienzuschuss

Wer hat anspruch auf einen Studienzuschuss?

Wie wird der Studienzuschuss beantragt?

Wie hoch ist der Studienzuschuss?

Welche Rückzahlungsverpflichtungen gibt es?

Wer hat Anspruch auf einen Studienzuschuss?

Wie hoch ist der Studienzuschuss?

- Studienbeihilfenbezieherinnen/Studienbeihilfenbezieher
- Studierende mit günstigem Studienerfolg, die wegen des zu hohen elterlichen Einkommens gerade keine Studienbeihilfe mehr erhalten.

- Studienbeihilfenbezieherinnen/Studienbeihilfenbezieher: € 726,72
- Sonstige:
abgestuft: von € 150,- Euro bis 726,72 Euro

Keinen Anspruch auf Studienzuschuss haben Studierende, die keinen Studienbeitrag leisten müssen.

Die Höhe des Studienzuschusses für Nicht-Studienbeihilfenbezieherinnen/Nicht-Studienbeihilfenbezieher hängt davon ab, um wieviel die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern die Grenze, bei der sich gerade noch eine Studienbeihilfe ausgehen würde, übersteigt.



Generell gilt, dass der Studienzuschuss maximal so hoch wie der zu entrichtende Studienbeitrag ist.

Beträge unter 150,- werden nicht ausbezahlt.

Wie wird der Studienzuschuss beantragt?

- Gemeinsam mit der Studienbeihilfe.
- Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

Wie erfolgt die Auszahlung des Studienzuschusses?

Der jährlich gebührende Studienzuschuss wird in zwei Raten angewiesen. (1 Rate im WS, 1 im SS).

Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass die Entrichtung des Studienbeitrages für das entsprechende Semester nachgewiesen wird. (Geschieht im Wege der elektronischen Datenübermittlung).

Welche Rückzahlungsverpflichtungen gibt es?

Es gelten dieselben Rückzahlungsverpflichtungen wie für die Studienbeihilfe. Das heißt, dass auch der Studienzuschuss zurückzuzahlen ist, wenn nach einem Studienabbruch nach einem Semester nicht 4 Wochenstunden oder bei Bezug in den ersten beiden Semestern nicht wenigstens der Mindeststudien Erfolg (= halber günstiger Erfolg) nachgewiesen wird.



Studienabschluss-Stipendium

Wer hat Anspruch auf ein Studienabschluss-Stipendium?

Wie hoch ist das Studienabschluss-Stipendium?

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Wann ist das Studienabschluss-Stipendium zurückzuzahlen?

Wann befindet man sich in der Studienabschlussphase?

Wer hat Anspruch auf ein Studienabschluss-Stipendium?

Ordentliche Studierende die sich in der Studienabschlussphase befinden.

Die/Der Studierende kann den Zeitpunkt, ab dem ihr/ihm das Studienabschluss-Stipendium zuerkannt werden soll, selbst bestimmen. Der Antrag kann frühestens drei Monate vor Beginn und muss spätestens im Monat der beantragten Zuerkennung eingebracht werden. Eine rückwirkende Antragstellung ist nicht möglich.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Voraussetzung für den Anspruch auf das SAS ist, dass die/der Studierende

- sich in der Studienabschlussphase befindet (siehe Punkt 3)
- noch kein Studium (andere gleichwertige Ausbildung) abgeschlossen hat
- die Altersgrenze von 41 Jahren zum Zeitpunkt der Zuerkennung noch nicht überschritten hat
- in den letzten vier Kalenderjahren vor der Zuerkennung mindestens drei volle Jahre zumindest halbbeschäftigt war oder ein diesem Beschäftigungsmaß entsprechendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit (mindestens € 6.104,- Jahreseinkommen laut Steuerbescheid) erzielt hat; Mutterschutz- und Karenzurlaubszeiten können ebenfalls berücksichtigt werden
- in den letzten vier Jahren keine Studienbeihilfe bezogen hat



- ab der Zuerkennung jede Berufstätigkeit aufgibt und
- bisher noch kein SAS erhalten hat.

Wann befindet man sich in der Studienabschlussphase?

Diese Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn die/der Studierende

1. das Thema der Diplomarbeit bereits übernommen, aber diese noch nicht abgeschlossen hat und
2. ansonsten höchstens noch Prüfungen im Umfang von 10 Semesterstunden oder zwei Fachprüfungen zum Studienabschluss ablegen muss.

Wenn keine Diplomprüfung anzufertigen ist, dürfen Prüfungen höchstens im Umfang von zwanzig Semesterstunden oder vier Fachprüfungen fehlen.

Wie hoch ist das Studienabschluss-Stipendium?

Die Höhe des Studienabschluss-Stipendiums richtet sich nach dem Beschäftigungsausmaß der letzten vier Jahre:

Bei mindestens 36 Monaten mit einem Beschäftigungsausmaß von durchschnittlich wenigstens 35 Wochenstunden oder einem Jahreseinkommen gemäß Steuerbescheid von wenigstens € 12.208,- in den letzten vier Jahren, monatlich 1.000,-

Bei mindestens 36 Monaten mit einem Beschäftigungsausmaß von wenigstens 25 aber weniger als 35 Wochenstunden oder bei einem Jahreseinkommen gemäß Steuerbescheid von wenigstens € 9.156,- in den letzten vier Jahren, monatlich € 725,-

Bei mindestens 36 Monaten mit einem Beschäftigungsausmaß von wenigstens 18 aber weniger als 25 Wochenstunden oder bei einem Jahreseinkommen gemäß Steuerbescheid von wenigstens € 6.104,- und/oder Mutterschutz- sowie Karenzurlaubszeiten in den letzten vier Jahren, monatlich € 550,-

Das Studienabschluss-Stipendium verringert sich um jene Beträge, die von anderen Einrichtungen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gewährt werden. Nicht abgezogen wird jedoch die Familienbeihilfe.

Wann ist das Studienabschluss-Stipendium zurückzuzahlen?

Wenn innerhalb von 6 Monaten ab der letzten Auszahlung des Studienabschluss-Stipendium der Studienabschluss nicht nachgewiesen wird, ist das gesamte Studienabschluss-Stipendium zurückzuzahlen. Eine Reduzierung der Rückforderung auf 10% ist dann möglich, wenn das Studium zwar rechtzeitig abgeschlossen wurde, der Nachweis darüber aber erst verspätet erfolgt.

Das SAS ruht außerdem in jenen Monaten, in denen entgegen der abgegebenen Erklärung eine - wenn auch nur geringfügige - Berufstätigkeit ausgeübt wird oder Leistungen anderer Einrichtungen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes, die bei der Berechnung nicht berücksichtigt wurden, bezogen werden.



Kinderbetreuungszuschuss

Wer hat Anspruch auf einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten?

Wie hoch ist der Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten?

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Wann ist der Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten zurückzuzahlen?

Wann befindet man sich in der Studienabschlussphase?

Wer hat Anspruch auf einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten?

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Ordentliche Studierende an einer Bildungseinrichtung iSd § 3 StudFG, die sich in der Studienabschlussphase befinden und Sorgepflichten für im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder haben.

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses zu den Kinderbetreuungskosten ist, dass die/der Studierende



- sich in der Studienabschlussphase befindet (siehe Punkt 3)
- noch kein Studium (andere gleichwertige Ausbildung) abgeschlossen hat
- sozial förderungswürdig ist (entweder: Bezug einer Studienbeihilfe oder eines Studienabschlussstipendiums; oder: eigener Haushalt, Aufgabe der Berufstätigkeit bis zum Studienabschluss, Einkommen des Ehegatten im letzten Kalenderjahr nicht über 21.800,- Euro)
- die tatsächlichen Kosten für die Kinderbetreuung nachweist.
- die Altersgrenze von 38 Jahren zum Zeitpunkt der Zuerkennung noch nicht überschritten hat

Wann befindet man sich in der Studienabschlussphase? (wie Punkt 3 SAS)

An Fachhochschulen, Akademien, grenznahen Universitäten und Fernuniversitäten entspricht

die Studienabschlussphase den jeweiligen letzten beiden Semestern.

Wie hoch ist der Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten?

Richtet sich nach den tatsächlichen Ausgaben. Höchstgrenze: 150,- € pro Monat.

Wann wird der Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten ausbezahlt?

Gegen Nachweis der Kosten im nachhinein.

Wann ist der Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten zurückzuzahlen?

Wenn er durch unvollständige oder unwahre Angaben bewirkt wurde.

Eine sonstige Rückzahlungsverpflichtung, etwa wegen verspätetem Studienabschluss ist nicht vorgesehen.



Beihilfen für Auslandsstudien

Wer hat Anspruch auf eine Auslandsbeihilfe?

Welche Voraussetzungen müssen Studierende an Universitäten, Universitäten der Künste, Fachhochschul-Studiengängen (Fachhochschulen) und theologischen Lehranstalten erfüllen?

Welche Voraussetzungen müssen Studierende an Akademien erfüllen?

Wie hoch ist die Auslandsbeihilfe?

Welche Nachweis- und Rückzahlungsverpflichtungen gibt es?

Wer hat Anspruch auf eine Auslandsbeihilfe?

Bezieherinnen/Bezieher einer Studienbeihilfe - mit Ausnahme von Studierenden an Konservatorien - haben Anspruch auf eine Auslandsbeihilfe, sofern sie an einer entsprechenden Anstalt studieren.

Welche Voraussetzungen müssen Studierende an Universitäten, Universitäten der Künste, Fachhochschul-Studiengängen (Fachhochschulen) und theologischen Lehranstalten erfüllen?

- Anspruch auf Studienbeihilfe zum Zeitpunkt der Antragstellung



- die Ablegung der 1. Diplomprüfung (wenn das Studium nur aus einem Studienabschnitt besteht, frühestens ab dem fünften einrechenbaren Semester)
- eine Dauer des Auslandsaufenthaltes von mindestens drei Monaten
- die Durchführung an einer ausländischen Universität, Universität der Künste oder Forschungseinrichtung

Welche Voraussetzungen müssen Studierende an Akademien erfüllen?

- Anspruch auf Studienbeihilfe zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Absolvierung von mindestens 2 Semestern (1 Ausbildungsjahr)
- eine Dauer des Auslandsaufenthaltes von mindestens einem Monat
- die Durchführung an einer gleichwertigen Einrichtung

Wie hoch ist die Auslandsbeihilfe?

Die Höhe der Auslandsbeihilfe beträgt bis zu € 582,- monatlich und wird für die einzelnen Staaten durch Verordnung des BMBWK festgelegt.

Auslandsbeihilfe kann für höchstens insgesamt zwanzig Monate (Akademien und Fachhochschulen: höchstens zwölf Monate) gewährt werden.

Welche Nachweis- und Rückzahlungsverpflichtungen gibt es?

Innerhalb der nächsten nach Abschluss des Auslandsstudiums beginnenden Antragsfrist ist ein Studienerfolgsnachweis vorzulegen.

Abhängig von der Dauer des Auslandsstudiums sind folgende Erfolgsnachweise zu erbringen:

Studierende an Universitäten, Universität der Künste, Fachhochschul-Studiengänge oder Theologische Lehranstalten:

| | |
|------------------------|--------------------|
| Bis zu 5 Monaten: | 6 Semesterstunden |
| von 5 bis 10 Monaten: | 12 Semesterstunden |
| von 10 bis 15 Monaten: | 18 Semesterstunden |
| von 15 bis 20 Monaten: | 24 Semesterstunden |

Sofern den im Ausland absolvierten Studien ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt sind, kann der Studienerfolgsnachweis auch dadurch erbracht werden, dass für jeden Monat des Auslandsstudiums mindestens drei ECTS-Anrechnungspunkte nachgewiesen werden.

Studierende an Akademien haben eine Bestätigung der Leitung ihrer Lehranstalt über die erfolgreiche Absolvierung des Auslandsstudiums vorzulegen.

Wird der Nachweis nicht erbracht, ist die bezogene Auslandsbeihilfe zurückzuzahlen.



Leistungsstipendien

Wer kann ein Leistungsstipendium erhalten?

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Das Studienförderungsgesetz legt die Vergabe der Leistungsstipendien in die alleinige Zuständigkeit der jeweiligen Bildungseinrichtung. Diese legt auch die Ausschreibungsbedingungen fest.

Wer kann ein Leistungsstipendium erhalten?

Studierende und Absolventen an Universitäten, Universitäten der Künste, Theologischen Lehranstalten, Fachhochschulen sowie Akademien im Bereich des Unterrichtsministeriums. (nicht für Konservatorien, medizinisch-technische Akademien und Hebammenakademien)

Wie hoch ist das Leistungsstipendium?

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Absolvierung des Studiums (Studienabschnittes) innerhalb der (allenfalls verlängerten) Anspruchsdauer
- Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,0.
- Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen

Wie hoch ist das Leistungsstipendium?

Von € 726,72 bis € 1.500,- pro Studienjahr.





Förderungsstipendien

Wer kann ein Förderungsstipendium erhalten?

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Das Studienförderungsgesetz legt die Vergabe der Förderungsstipendien in die alleinige Zuständigkeit der jeweiligen Bildungseinrichtung. Diese legt auch die Ausschreibungsbedingungen fest.

Wer kann ein Förderungsstipendium erhalten?

Studierende und Absolventen an Universitäten, Universitäten der Künste und Theologischen Lehranstalten

Wie hoch ist das Förderungsstipendium?

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Bewerbung für eine noch nicht abgeschlossene Arbeit
- die Vorlage eines Gutachtens
- Einhaltung der (allenfalls verlängerten) Anspruchsdauer
- Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen

Wie hoch ist das Förderungsstipendium?

Von S € 700,- bis € 3.600,- pro Studienjahr.





Fahrtkostenzuschuss

Wofür gibt es einen Zuschuss?

Was ist der „Zuschuss zu den Kosten der Heimfahrt“?

Was ist der „Zuschuss zu den täglichen Fahrtkosten“?

Was ist der Zuschuss zu den Fahrtkosten bei Auslandsstudien?

Wofür gibt es einen Zuschuss?

- Tägliche Fahrtkosten
- Kosten der Heimfahrt
- Fahrtkosten bei Auslandsstudien

- Für Studienanfängerinnen/Studienanfänger erfolgt die Anweisung erst nach Nachweis eines günstigen Studienerfolges aus dem ersten Studienjahr; diese Regelung gilt angewandt für das Doktoratsstudium

Gemeinsame Regelungen

- kein eigener Antrag erforderlich
- kein Rechtsanspruch

Was ist der „Zuschuss zu den täglichen-Fahrtkosten“?

- Ersatz für die für Beihilfenbezieher notwendigen Kosten für die tägliche Fahrt zum oder am Studienort (abzüglich Selbstbehalt von € 50,- jährlich)



- Höhe: orientiert sich an den tatsächlichen Kosten auf Grund der begünstigten Studententariife.
- Ein Nachweis über die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist erforderlich, sofern Fahrten ausschließlich am Studienort getätigt werden oder sofern die Studierende/der Studierende täglich zwischen einer Gemeinde, die nicht in den Verordnungen über die Erreichbarkeit von Studienorten nach dem StudFG angeführt ist, und dem Studienort pendelt.

Die Vorlage einer personenbezogen ausgestellten Dauerkarte ist notwendig.

Was ist der „Zuschuss zu den Kosten der Heimfahrt“?

- Ersatz für den überwiegenden Teil der für Beihilfenbezieher notwendigen Fahrtkosten zwischen der Wohngemeinde der Eltern und der Gemeinde des Studienortes.
- Höhe: richtet sich nach der Entfernung der betreffenden Gemeinden. (ab mindestens 200 km)

Was ist der Zuschuss zu den Fahrtkosten bei Auslandsstudien?

- Ersatz für den überwiegenden Teil der für Bezieher von Auslandsstudienbeihilfe notwendigen Kosten der Auslandsreise
- Höhe: orientiert sich an den Studententariifen (Bahn/Flug) in das jeweilige Land.

Die Klagenfurter Semesterkarte

Nimm 4 – Zahl 2 ... !

4 Monate fahren
2 Monate zahlen



gült für

- Studierende mit gültigem Studienortnachweis aus Wien, FH
- mit Hauptwohnsitz in Klagenfurt (Binnen- oder Wohnbevölkerung)



OHZ
Österreichische
Hochschulbildung



Studienunterstützung

Wer kann Studienunterstützung erhalten?

Wann kann man Studienunterstützung erhalten?

Wer kann Studienunterstützung erhalten?

Studierende und Absolventinnen/Absolventen von ordentlichen Studien, deren Abschluss nicht länger als 2 Semester zurückliegt, können vom zuständigen Bundesminister eine Studienunterstützung erhalten.

Wann kann man Studienunterstützung erhalten?

- zum Ausgleich von sozialen Härten
- zur Unterstützung von Wohnkosten
- bei besonders schwierigen Studienbedingungen für studierende Mütter und Väter
- zur Förderung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten

Wie kann man Studienunterstützung beantragen?

- zur Förderung von kurzzeitigen Auslandsaufenthalten
- für Studien an grenznahen, nichtösterreichischen Universitäten
- für Fernstudien im Ausland
- für bestimmte Bildungseinrichtungen in Südtirol (Verordnung BMBWK)
- für bestimmte Privatuniversitäten (Verordnung BMBWK)

Voraussetzung für den Bezug ist in jedem Fall das Vorliegen eines günstigen Studien-erfolges.

Wie kann man Studienunterstützung beantragen?

- zum Ausgleich von sozialen Härten: zuständiges Bundesministerium
- sonstige Fälle: zuständige Stipendienstelle



Stipendienstelle Klagenfurt

Bahnhofstraße 9
9020 Klagenfurt
Tel.: 0463/51 46 97
FAX 0463/509200

e-mail: stip.klf@stbh.gv.at

Erreichbar mit öffentlichen Verkehrsmittel:

- mit Bus Linie 40 bis Station Bahnhofstraße
- mit Bus Linien 60 und 70 bis Station Burggasse

Parteienverkehr:

Montag – Donnerstag von 9 – 12 Uhr
Freitag kein Parteienverkehr

Studienabschluss-Stipendium Beratung:

Montag 13 – 15 Uhr

Fr. Heinricher, DW 17 oder Fr. Puschl, DW 11

Organisation der Stipendienstelle Klagenfurt:

Leiterin:

Margarethe Puschl, DW 11 w

Ansprechpartner in Fragen, die Ihren Antrag auf Studienbeihilfe betreffen, ist die für Ihren Familiennamen zuständige Mitarbeiterin.





ZVEZA BANK

9010 Klagenfurt/Celovec

Paulitschgasse 5-7

P.O.B. 465

BLZ 39100

Tel.: +43 (0) 463/512365, Fax: - 19

www.zvezabank.at

e-mail: office@zvezabank.com

Im Laufe Ihres Lebens gibt es unterschiedliche Phasen. Sie studieren, treten ins Berufsleben ein, gründen eine Familie und später folgt der Ruhestand.

Auch Ihre Wünsche ändern sich:

Einmal möchten Sie eine Finanzierung Ihrer Studiengebühr, eines Autos, einer tollen Reise und später ist es vielleicht ein Hausbau.



Bereits während Ihres Studiums gestalten wir eine auf sie persönlich abgestimmte optimale Finanzplanung.

Gemeinsam finden wir den richtigen Weg!